

Zur Interpretation von § 76 Abs 3 ElWOG 2010

Gutachten

vorgelegt von

Mag. iur. Dr. iur. Nikolaus Forgó

Universitätsprofessor an der Leibniz Universität Hannover

Honorarprofessor an der Universität Wien

am 06. 03. 2014

nikolaus@forgo.eu

I.	Executive Summary.....	4
II.	Norm und Normgenese	5
1.	Wortlaut	5
2.	Zweck der Novelle	8
3.	Normgenese	9
4.	Systematische Erwägungen.....	10
5.	Rechtsvergleich mit Deutschland.....	11
6.	Wechselerordnung Strom	12
III.	Differenzierung zwischen Kündigung und Vollmacht zur Kündigung.....	13
1.	Erste Variante	15
2.	Zweite Variante	16
3.	Dritte Variante.....	16
4.	Bewertung der Varianten.....	17
IV.	Zur Rechtsnatur der Bevollmächtigung/Vollmacht.....	22
V.	Formgebote nach österreichischem Recht.....	22
VI.	Formgebote nach deutschem Recht	25
VII.	Zwischenergebnis.....	27
VIII.	Alternativen zur schriftlichen Bevollmächtigung.....	28
1.	Qualifizierte elektronische Signatur - Bürgerkarte	28
2.	Finanz Online.....	29
3.	Ökopremiengesetz	31
4.	Bildungsdokumentationsgesetz	32
5.	Elektronische Zustimmungserklärungen zu parlamentarischen Petitionen.....	33
6.	Elektronische Rechnung	34
7.	Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel ebay-Mitgliedskonto	35
8.	Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Hosting-Vertrag	38
9.	Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Cloud-Service-Vertrag	40
10.	Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Sale and Lease-Back-Vertrag	40
11.	Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Zahlungsdienstleister.....	41
12.	Zwischenbefund.....	46
IX.	Schlussfolgerungen	47
1.	Qualifizierte elektronische Signaturen.....	47

2. Sozialversicherungsnummer oder ZMR-Zahl	48
3. Angabe der Nummer eines Personalausweises, eines Führerscheins oder Reisepasses	48
4. Brancheneigener Identifizierungsdienst	49
5. E-Mail-Identifizierung.....	49
6. E-Mail-Identifizierung mit Zusatzinformation.....	50

I. Executive Summary

Thema dieses Gutachtens ist die Klärung der Frage, durch welche Maßnahmen den Anforderungen des § 76 Abs 3 ElWOG entsprochen werden kann. Insbesondere wird untersucht, ob aus § 76 Abs. 3 ElWOG hervorgeht, dass dem Kunden ein **reiner Onlinewechsel** des Stromanbieters in Österreich möglich sein muss. Die Frage wird bejaht, wozu unterstützend auf rechtsvergleichende Argumente zur deutschen Rechtslage zurückgegriffen wird.

Gezeigt wird dabei, dass zwar zwischen Stromlieferungsvertrag einerseits und Bevollmächtigung des Neuanbieters zur Kündigung des Vertragsverhältnisses beim Altanbieter andererseits zu differenzieren ist, dass jedoch **auch hinsichtlich der Bevollmächtigung keine zwingenden Schriftformgebote** bestehen.

Zwar bestehen rechtliche Interessen, die eine annähernd zuverlässige Identifizierung des Erklärenden und Authentifizierung der Erklärung angezeigt erscheinen lassen. Die Anforderungen dürfen jedoch – etwa durch die Verpflichtung nicht marktgängiger Verfahren zur Identifizierung und Authentifizierung – nicht überspannt werden. Es wird gezeigt, dass Stromlieferungsverträge wie auch die Vollmacht zur Kündigung des Altvertrags weder in ihrer Dreipersonalität noch in ihrer Ausgestaltung als Dauerschuldverhältnis noch in ihrem wirtschaftlichen Umfang außergewöhnlich sind und sich weder aus Nutzer- noch als Lieferantenperspektive besondere Probleme bei Identifizierung und Authentifizierung ergeben.

Abschließend werden unterschiedliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung des Kunden untersucht. Als besonders empfehlenswert erscheint dem Verfasser hier eine Kombination einer „Double-Opt-In“-E-Mail-Anmeldung mit vorheriger verpflichtender Angabe üblicher personenbezogener Daten (Name, Adresse etc.), zu denen auch die Zählpunktbezeichnung treten sollte. Ein gleichlautender Befund kann wegen inhaltlichen Gleichlaufs der Normen auch für § 123 GWG erhoben werden.

II. Norm und Normgenese

Der Wechsel des Lieferanten ist in § 76 ElWOG und damit spezialgesetzlich geregelt. Die Norm verdrängt daher als *lex specialis* allgemeine Regelungen zur Kündigung und Aufnahme vertraglicher Beziehungen im Dauerschuldverhältnis.

1. Wortlaut

§ 76 ElWOG lautete in der im Dezember 2010 (BGBl I 2010 Nr. 110) kundgemachten Stammfassung des Gesetzes wie folgt (Hervorhebungen nicht im Original):

Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

*§ 76. (1) Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, nicht übersteigen. **Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe sowie das für die Neuanmeldung von Endverbrauchern maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln.** Bei der Ausgestaltung der Verfahren ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die **Durchsetzung des Kundenwillens** zu achten.*

(2) Der Lieferantenwechsel ist für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

(3) Der Netzbetreiber hat die durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung festzulegenden, für den Datenabgleich in den in Abs. 1 genannten Verfahren notwendigen Daten, insbesondere Name, Adresse und Zählpunktbezeichnung, über eine durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb der Plattform hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen; die unerlaubte Weitergabe der Daten unterliegt der Sanktion gemäß § 108. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Form der Datenübermittlung vom Netzbetreiber über die durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform an Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche durch Verordnung näher zu regeln.

(4) Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich. Die ordentliche

Kündigung des Lieferanten gegenüber Haushalten oder Kleinunternehmen kann nur unter Einhaltung einer Frist von minimal acht Wochen erfolgen.

Mit Novellierung des Gesetzes durch BGBl I Nr. 174/2013 wurde § 76 neu gefasst und lautet in der nun geltenden Fassung wie folgt (Hervorhebungen nicht im Original):

Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

§ 76. (1) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit ihrem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Lieferanten können Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

(2) Die Dauer des für den Lieferantenwechsel maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, höchstens drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, in Anspruch nehmen. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten. Der Lieferantenwechsel ist für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

(3) Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Wird ein Lieferant durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Lieferanten haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifkalkulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Lieferanten zu ermöglichen. Die Lieferanten haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4) **Sämtliche** für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs **erforderlichen Prozesse** werden **elektronisch** im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Netzbetreiber und Lieferanten haben ausschließlich die für die genannten Verfahren notwendigen Daten, nämlich bei der **Endverbraucheridentifikation Name, Adresse, Zählpunktbezeichnung, Lastprofiltyp, Zählertyp**, bestehender Lieferant, sowie bei der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage Kündigungsfristen, Kündigungstermine sowie Bindungsfristen über die durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen bevollmächtigten Lieferanten in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Netzbetreiber und Lieferanten sind ebenfalls verpflichtet, sich an diese Plattform anzubinden. Lieferanten dürfen keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten.

(5) Das für die Plattform (Abs. 4) eingesetzte Datenkommunikationsverfahren (Kommunikationsprotokoll) ist nach dem Stand der Technik methodisch zu entwickeln und unabhängig zu überprüfen. Die Verrechnungsstelle hat insbesondere Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifizierung und Authentifizierung der anfragenden neuen Netzbetreiber und Lieferanten sicherstellen.

(6) Die Verrechnungsstelle sowie die Netzbetreiber und Lieferanten haben jede über die Plattform nach Abs. 4 durchgeführte Anfrage und Auskunftserteilung betreffend Endverbraucherdaten revisionssicher zu protokollieren. Diese Protokollierung hat auf Seiten der Verrechnungsstelle die Vornahme sämtlicher über die Wechselplattform vorzunehmender Verfahrensschritte, insbesondere die Dauer der Verfahrensschritte, die Inanspruchnahme der für die Verfahrensschritte vorgesehenen Fristen für eine etwaige Vollmachtsprüfung, die Zugriffe durch authentifizierte Personen sowie die Verfügbarkeit der Schnittstellen der IT-Systeme der Lieferanten und Netzbetreiber mit der Plattform zu umfassen. Netzbetreiber und Lieferanten haben Datum und Uhrzeit der Anfrage und Auskunftserteilung, die anfragende und auskunftserteilende Stelle sowie den Zweck der Anfrage bzw. Auskunftserteilung zu erfassen. Lieferanten haben zusätzlich Angaben zur Identifizierung des betroffenen Endverbrauchers sowie eine eindeutige Kennung, welche eine Identifizierung der Person ermöglicht, die eine Anfrage nach Abs. 4 durchgeführt oder veranlasst hat, zu erfassen. Sämtliche Protokolldaten sind drei Jahre ab Entstehung aufzubewahren und dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Anfrage, zur Auskunftserteilung und zu Zwecken des Verwaltungsstrafrechts sowie des § 24 und § 26 E-Control-Gesetz verwendet werden. Die Verrechnungsstelle hat bei Verdacht missbräuchlicher Anfragen sowie davon unabhängig in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Anfragen auf ihre Rechtmäßigkeit durchzuführen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung hat sie alle zwei Jahre einen Bericht an die Regulierungsbehörde zu legen; diese hat den Bericht in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

(7) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, sämtliche für den Lieferantenwechsel sowie die für die Neuanmeldung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten und die zur Erfüllung der genannten Zielsetzungen darüber hinausgehend erforderlichen weiteren Datenarten durch Verordnung zu regeln. Ebenso ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, Mindestsicherheitsstandards für die Form der Datenübermittlung (Abs. 4 und 5) von Netzbetreibern und Lieferanten über die durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform sowie Einzelheiten der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Protokollierung, durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, bestimmte Prozesse von der gemäß Abs. 4 erster und zweiter Satz vorgesehenen verpflichtenden, im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform erfolgenden elektronischen Durchführung auszunehmen, wenn ihr die für eine einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint.“

2. Zweck der Novelle

Wie schon dem Gesetzeswortlaut¹ zu entnehmen ist, liegt der Novellierung des § 76 EIWOG insbesondere der Gedanke zu Grunde, für Verbraucher den Anbieterwechsel dadurch zu erleichtern, dass ein ausschließlich elektronischer Vorgang zu diesem führen kann. Vermieden werden soll daher ein Medienbruch, der regelmäßig zu Verzögerungen führen kann.

Ziel des neu formulierten § 76 Abs. 3 ist die Ermöglichung des Onlineanbieterwechsels. Es soll ein Szenario realisiert werden, das dem Endkunden nach einer – ebenfalls online durchzuführenden Marktrecherche, etwa über den Tarifikalkulator der E-Control² – ermöglicht, einfach und vom Computer aus rasch³ Kunde eines anderen Anbieters zu werden.⁴ Dabei muss Transparenz garantiert und ein Medienbruch möglichst vermieden werden.

Durch die Ermöglichung des Onlinewechsels und die (ausschließliche) elektronische Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen und Instrumente soll es durch verbesserte

¹ § 76 Abs. 4 Satz 1: „Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs erforderlichen Prozesse werden elektronisch im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt.“

² <http://www.e-control.at/haushalts-tarifikalkulator>.

³ Vgl. § 76 Abs. 2 EIWOG.

⁴ So auch die Anfragebeantwortung 14717/AB XXIV. GP des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, online via http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_14717/fname_319012.pdf, S. 2: „Die jüngst beschlossenen Novellen des EIWOG und GWG sehen in diesem Zusammenhang eine Erleichterung des Anbieterwechsels vor, indem ein vollelektronischer Online-Anbieterwechsel gesetzlich vorgesehen wird und die Kündigungsmöglichkeiten verbessert werden. Im Tarifikalkulator wird dazu ein direkter Link zum Online-Wechsel des Anbieters gesetzt.“

Transparenz und Mobilität auf dem Markt nicht zuletzt auch zu einer kompetitiveren Preisbildung am Strommarkt führen. Dies steht auch im volkswirtschaftlichen Interesse. Ausgangsprunkt der Reform ist nämlich nicht zuletzt eine im internationalen Vergleich geringe Wechselrate auf dem österreichischen Strom- und Gasmarkt.⁵

Gegen die Möglichkeit eines rein elektronischen Wechsels könnten, wie noch weiter entwickelt werden wird, vor allem zwei Gedanken sprechen: zum einen der Schutz des Kunden vor Übereilung, zum anderen das Interesse der Anbieter, auf die Wirksamkeit der abgegebenen Erklärungen sowie die Identität des Erklärenden vertrauen zu können. Beide Gesichtspunkte schlagen, wie gezeigt wird, nicht in der Weise durch, dass ein Onlinewechsel ihrethalben abzulehnen wäre.

3. Normgenese

Der hier vor allem einschlägige Absatz drei EIWOG wurde im Gesetzgebungsverfahren erst in einer späten Phase, nämlich durch einen Initiativantrag gegen Ende der parlamentarischen Beratungen zum Gegenstand von Beratung und Beschlussfassung.⁶

Im einschlägigen Abänderungsantrag (S. 28) wird der damals neu gefasste (und der Gesetz gewordenen Fassung entsprechende) § 76 Abs. 3 wie folgt begründet (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Da die **Möglichkeit von rein elektronischen Vertragsabschlüssen** über das Internet bereits zunehmend durch Kunden genutzt wird und wohl auch einer weiteren Belebung des Wettbewerbs dient, **soll diese Möglichkeit nun auch Kunden, die ihren Lieferanten auf ausschließlich elektronischem Weg wechseln wollen, geboten werden.** Die Lieferanten und Netzbetreiber müssen daher die elektronischen, aus zivilrechtlicher Sicht (insbesondere Vollmacht) und aus technischer Sicht für die Vornahme eines Wechsels erforderlichen Willenserklärungen anerkennen. **Für die Rechtswirksamkeit der elektronischen Vollmacht dürfen seitens der Lieferanten und Netzbetreiber keine Formerfordernisse (zB Schriftform iSd § 886 ABGB) verlangt werden.** Zur Sicherung einer einwandfreien Abwicklung des Online-Wechsels sind Lieferanten zur Anpassung ihrer Vertriebs- und Dienstleistungssysteme*

⁵ Vgl. BM Mitterlehner, BR, Stenographisches Protokoll, 823. Sitzung, Donnerstag, 18. Juli 2013, S. 118, online via http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSITZ/BRSITZ_00823/SEITE_0118.html: „Darüber hinaus kommt es mit dieser jetzt vorliegenden EIWOG-Novelle zu Verbesserungen, was den Anbieterwechsel anbelangt. Da gibt es eine verbesserbare, mit Luft nach oben, entwickelbare Wechselrate. Im Gasbereich ist sie etwas besser, im Strombereich relativ schlecht. Die Wechselrate bei Strom beträgt 1,1 Prozent, bei Gas 1,7 Prozent. Im Vergleich zum Beispiel Deutschland: 6,3 Prozent bei Strom beziehungsweise 9,5 Prozent bei Gas. In Skandinavien, Spanien oder auch im Vereinigten Königreich ist die Wechselrate noch höher.

Wir glauben, dass wir mit dem elektronischen Anbieterwechsel und auch den damit verbundenen Informationspflichten – es muss also in der Rechnung darauf hingewiesen werden, was der Kunde an Möglichkeiten hat – wirklich mehr Bewegung und damit mehr Wettbewerb in den Markt hineinbekommen.“

⁶ Abänderungsantrag der Abgeordneten Peter Hauber, Wolfgang Katzian, Mag. Christiane Brunner, Mag. Rainer Widmann, Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen, AA-345 XXIV. GP.

verpflichtet. Weiters ist erforderlich, dass die Website des Lieferanten, über welche dieser Wechsel erfolgt, auch den Bedürfnissen der Kunden entspricht. Diese Website muss leicht auffindbar, verständlich, konsumentenfreundlich und transparent gestaltet sein. Neben Verwendung einer einfachen und klaren Sprache, Erläuterung komplexer Begriffe und strukturierter Information müssen auch beispielsweise Beträge und Gesamtsummen anschaulich und in transparenter Form dargestellt werden. Seitens der Lieferanten, nicht jedoch seitens der Netzbetreiber, sind konsumentenfreundliche Vorkehrungen zur Authentifizierung der Kunden zu treffen. Durch diese Vorkehrungen (zB Bürgerkarte, Angabe der Nummer eines Personalausweises, eines Führerscheins oder Reisepasses) wird die Identität des Kunden, der seinen Lieferanten wechseln möchte, verifiziert. Die Regulierungsbehörde muss beim Tarifkalkulator einen direkten Link zum Online-Wechsel des Lieferanten setzen. Lieferanten müssen die Webadresse (URL) der Regulierungsbehörde übermitteln und auch Aktualisierungen der Webadresse unaufgefordert melden.“

Die Ermöglichung des Wechsels per E-Mail oder vergleichbarer Onlineverfahren wurde ab Gesetzwerdung in Medien rezipiert und breitflächig kommuniziert,⁷ sodass davon auszugehen ist, dass Kunden diese Möglichkeit inzwischen bekannt ist oder bekannt sein kann.

4. Systematische Erwägungen

Inhaltlich mit § 76 Abs. 3 vergleichbar ist § 123 Abs. 3 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), in dem es heißt:

(3) Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Versorgern elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Wird ein Versorger durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Versorgern glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Versorger haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifkalkulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung

⁷ Vgl. etwa www.nachrichten.at, <http://www.nachrichten.at/nachrichten/wirtschaft/wirtschaftsraumooe/Schnell-und-einfach-den-Stromanbieter-wechseln;art467,1164221>, „Um den Anbieter dann tatsächlich zu wechseln, genügt ein Anruf oder eine E-Mail beim gewünschten Unternehmen. Der neue Anbieter kümmert sich dann um das weitere Procedere.“, www.krone.at, http://www.krone.at/Wirtschaft/So_wechseln_Sie_ganz_einfach_den_Stromanbieter-Geld_sparen-Story-380046, „Sie können das Antragsformular elektronisch per Mail oder Fax sowie auf dem klassischen Postweg versenden. Alle Varianten werden von den Anbietern akzeptiert.“

von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Versorger zu ermöglichen. Die Versorger haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5. Rechtsvergleich mit Deutschland

In Deutschland ist der Lieferantenwechsel in § 20a Energiewirtschaftsgesetz geregelt. Dieser lautet:

§ 20a Lieferantenwechsel

(1) Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann.

(2) Das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren. Eine von Satz 1 abweichende längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht.

(3) Der Lieferantenwechsel darf für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.

(4) Erfolgt der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, so kann der Letztverbraucher von dem Lieferanten oder dem Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Lieferant oder der Netzbetreiber trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Hinzu tritt im Bereich der Grundversorgung § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (GVV Strom). Dieser lautet:

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

Der in § 20a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz und in § 20 Abs. 2 GVV Strom verwendete Begriff der Textform bezieht sich auf § 126b BGB, in dem diese definiert wird. Sie unterscheidet sich von der Schriftform (§ 126 BGB) und der elektronischen Form (§ 126a BGB), die eine qualifizierte elektronische Signatur voraussetzt.

Textform verlangt, dass die Erklärung in einer Urkunde **oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise** abgegeben, die **Person** des Erklärenden **genannt** und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift **oder anders** erkennbar gemacht werden.

Wegen des (auch) in Deutschland anzutreffenden geringen Verbreitungsgrads qualifizierter elektronischer Signaturen wurde mit der Textform schon früh eine niederschwellige Alternative für elektronische Erklärungen geschaffen. Textform verlangt keine besondere Identifizierung, daher auch keine besondere elektronische Signatur und kein besonderes Verfahren.

Textform kann insbesondere auch durch E-Mail oder ein Webformular erfüllt werden. Weil die Kündigung ausschließlich Textform und nicht Schriftform oder elektronische Form verlangt, ist diese unter Verwendung (ausschließlich) elektronischer Mittel möglich.

6. Wechselverordnung Strom

In einer Verordnung der E-Control über den Lieferantenwechsel, die Neuanmeldung und die Abmeldung (Wechselverordnung Strom 2012) (BGBl. II Nr. 197/2012) werden auf untergesetzlicher Ebene, deren Ausgangspunkt die ursprüngliche Gesetzeslage bildet, die Details des Lieferantenwechsels näher geregelt.

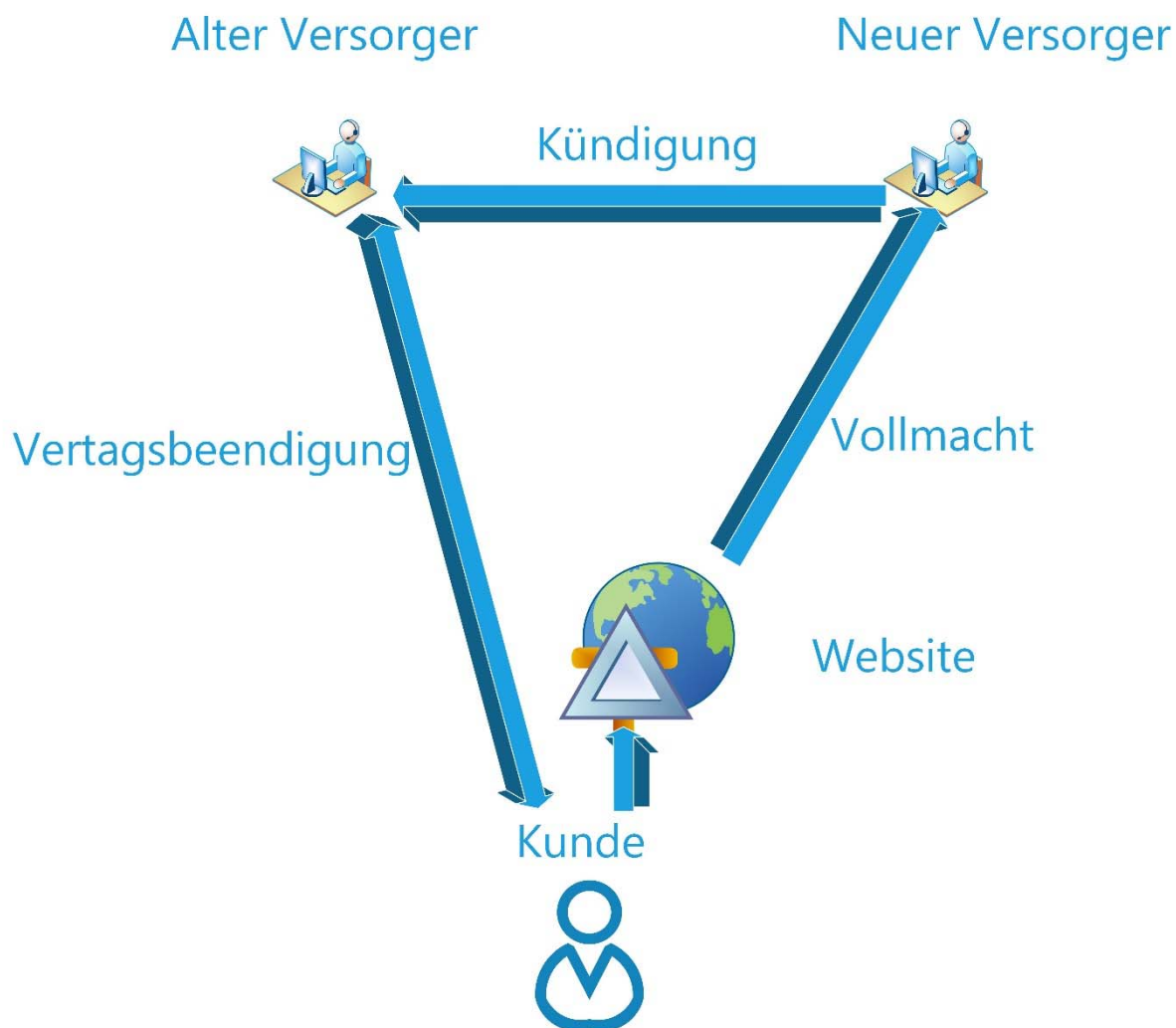
Die Verordnung ist der neuen Rechtslage anzupassen. Die dazu erforderliche Ermächtigung der Regulierungsbehörde findet sich in § 76 Abs. 7 EIWOG.

III. Differenzierung zwischen Kündigung und Vollmacht zur Kündigung

Der hier zu untersuchende Sachverhalt wird dadurch verkompliziert, dass die beim Altversorger auszusprechende Kündigung häufig nicht durch den Kunden selbst vorgenommen wird. Vielmehr beauftragt und bevollmächtigt dieser den Neuversorger, die Kündigung beim Altversorger in seinem Namen vorzunehmen.

Die energiewirtschaftlichen Regeln zur Kündigung werden deshalb durch zivilrechtliche Normen der Vollmacht ergänzt.

Wie schon dem Gesetzeswortlaut (§ 76 Abs. 3 Satz 2 EIWOG) zu entnehmen ist, ist zwischen dem Wechsel des Versorger, mit dem typischerweise eine Kündigung der Vertragsbeziehung zum bisherigen Versorger einhergeht, einerseits, und der Bevollmächtigung eines Dritten, insbesondere des neuen Versorger, im Namen seines neuen Kunden das Vertragsverhältnis zum alten Versorger zu kündigen, zu unterscheiden. Typischerweise gestalten sich – vereinfacht, unter vorläufiger Hintanstellung des Netzbetreibers – die Rechtsbeziehungen zunächst wie folgt:



Weil die Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen altem Versorger und Kunden durch Kündigung aufgrund einer Willenserklärung erfolgt, in welcher der Kunde durch den neuen Versorger vertreten wird, entsteht ein rechtliches Interesse sowohl des Kunden wie auch des alten Versorgers, dass sichergestellt wird, dass der Kunde selbst (und nicht ein unautorisierter Dritter) Vollmacht erteilt hat und diese Vollmacht nicht überschritten wird.

Des Weiteren regelt § 3 Abs. 1 der Wechselverordnung Strom derzeit, dass der Kunde, vertreten durch den neuen Lieferanten, die Einleitung und Durchführung des Wechsels **beim Netzbetreiber** zu beantragen hat.



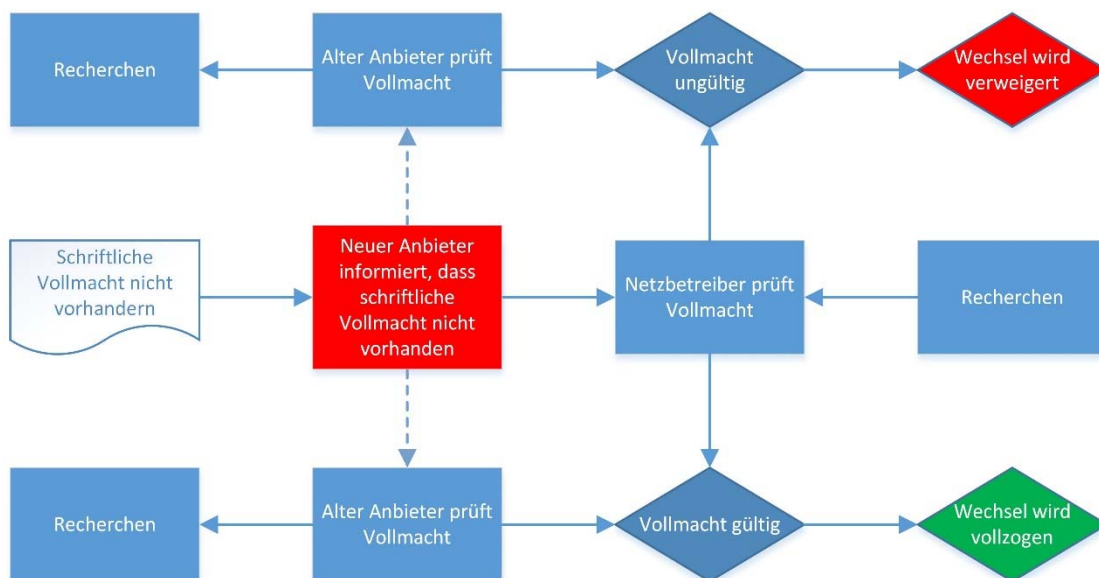
§ 4 Wechselverordnung Strom stellt in Abs. 1 klar, dass Voraussetzung des Wechsels eine darauf gerichtete Willenserklärung des Endverbrauchers ist.

§ 4 Abs. 2 Wechselverordnung Strom enthält – im Zusammenspiel mit Anhang 1.2 – zusätzliche spezielle Regelungen zur Bevollmächtigung und zum Verfahren des Wechsels. Demnach hat der neue Lieferant dem Netzbetreiber oder dem aktuellen Lieferanten die Bevollmächtigung „des Endverbrauchers zur Vornahme der erforderlichen Verfahrensschritte“⁸ glaubhaft zu machen. Dabei soll eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht erfolgende Prüfung ausreichen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Wechselverordnung Strom), wobei der Wortlaut ausdrücklich näher bestimmt, wer hier die Bevollmächtigung zu überprüfen hat.

Anhang 1.2 unterscheidet zwischen verschiedenen Sachverhaltskonstellationen hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Vollmacht, denen gemein ist, dass das leitende Paradigma noch nicht das eines reinen Onlineverfahrens ist. Vielmehr wird – als Regelfall – von einer schriftlichen Vollmacht ausgegangen.

1. Erste Variante

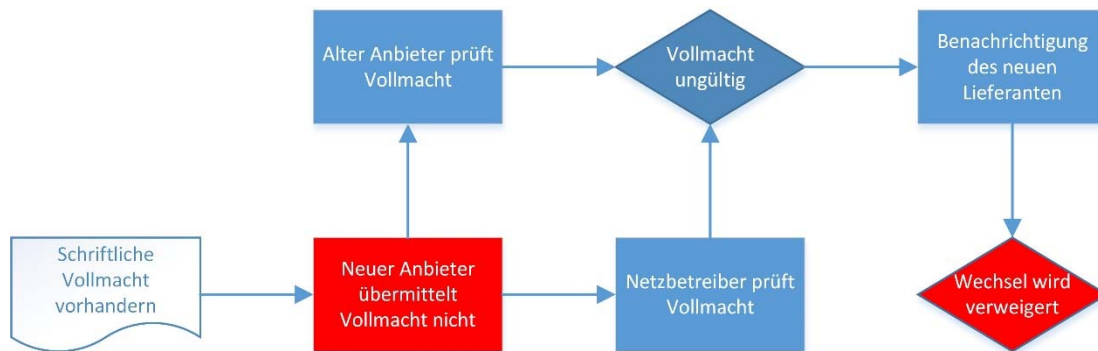
In der ersten Variante ist eine schriftliche Bevollmächtigung vorhanden und wird durch den neuen Lieferanten an den alten Lieferanten oder den Netzbetreiber übermittelt.



⁸ Wechselverordnung Strom, Anhang, 1.2, Satz 1.

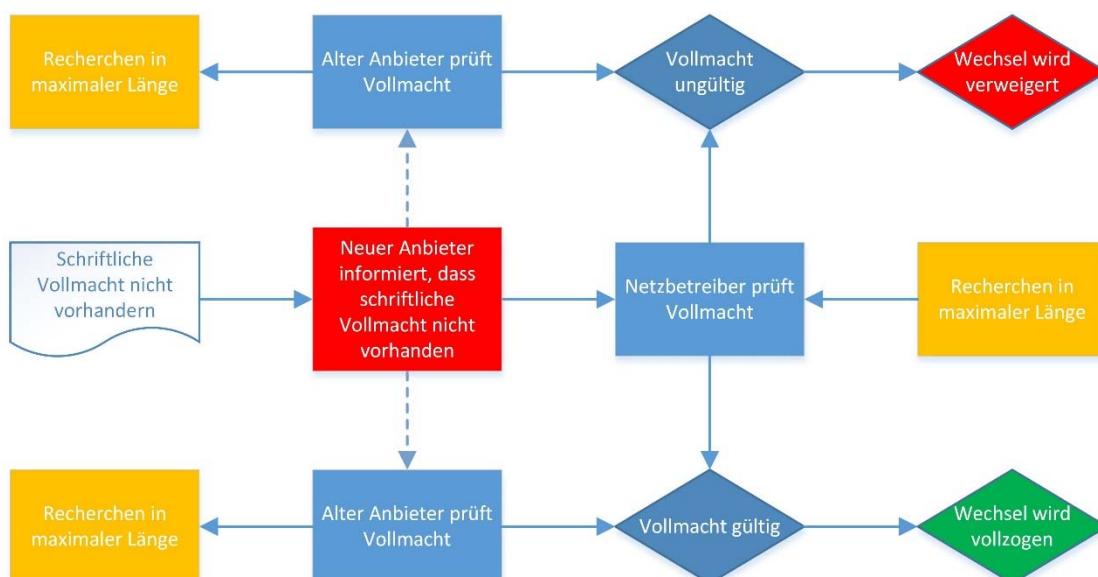
2. Zweite Variante

In der zweiten Variante⁹ liegt zwar eine schriftliche Vollmacht vor, wurde jedoch durch den neuen Lieferanten nicht übermittelt. Hier ist das Verfahren mit der Mitteilung an den neuen Lieferanten „Schriftliche Bevollmächtigung wurde nicht mitgeschickt“ abzubrechen, sodass der Wechsel des Anbieters gescheitert ist.



3. Dritte Variante

In dieser Variante ist aufgrund zivilrechtlicher Formvereinbarungen mit dem Endverbraucher keine schriftliche Bevollmächtigung vorhanden.



⁹ Wechselverordnung Strom, Anhang, 1.2, Absatz 3.

Rechtsfolge ist hier zunächst eine Verlängerung des Verfahrens: Es darf **jedenfalls die vorgesehene Höchstfrist** für außerhalb der Wechselplattform liegende Nachforschungen vor einer etwaigen Datenübermittlung genutzt werden, ob eine Bevollmächtigung vorliegt. Wird aufgrund dieser Nachforschungen festgestellt, dass eine rechtsgültige Vollmacht nicht vorliegt, ist das Verfahren abubrechen, andernfalls der Wechsel zu vollziehen.

4. Bewertung der Varianten

Die Ermächtigung an den Netzbetreiber bzw. den alten Lieferanten, in der dritten Variante zusätzliche Nachforschungen zu betreiben, erscheint schon vor dem Hintergrund der alten Rechtslage insbesondere aus datenschutzrechtlicher Perspektive zumindest dann nicht zwingend, wenn diese Nachforschungen nicht beim Kunden selbst betrieben werden. Die Datenerhebung könnte dann nämlich gegen datenschutzrechtliche Grundsätze der Direkterhebung und der Datensparsamkeit verstoßen. Auch wäre zu prüfen, ob die allein auf Verordnungsebene stehende Rechtsgrundlage als ausreichend für den Grundrechtseingriff in das Grundrecht auf Datenschutz des betroffenen Kunden zu qualifizieren ist (vgl. § 1 Abs. 2 DSG 2000). Das ist aus folgendem Grund besonders bemerkenswert:

Der Grund für die differenzierte Regelung zur Glaubhaftmachung der Vollmacht dürfte weder im Zivil- noch im Energie-, sondern im Datenschutzrecht liegen. Anlässlich des Wechsels des Lieferanten müssen nämlich personenbezogene Daten des Endverbrauchers vom Altlieferanten und/oder dem Netzbetreiber an den neuen Netzbetreiber übermittelt werden. Diese Übermittlung personenbezogener Daten hat den Anforderungen des § 7 Abs. 2 DSG 2000 zu genügen, der die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten bestimmt.

Der (komplexe) Aufbau des § 7 Abs. 2 DSG 2000 formuliert eine Trias an Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Übermittlung.¹⁰

Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen, was, vereinfacht ausgedrückt, bedeutet, dass die Datenverwendung **an der „Quelle“ zulässig** sein muss.

Zweitens dürfen durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt** werden. Nach § 8 Abs. 1 DSG 2000 sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht sensibler¹¹ Daten

¹⁰ Die folgende Darstellung unterscheidet sich im Aufbau (nicht aber im Inhalt) von der Systematik des § 7 Abs. 2, weil die dortige Nr. 3 hier an zweiter Stelle geprüft wird und die dortige Nr. 2 an dritter. Dies dient der Vorbereitung des Arguments, dass es hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Übermittlung nicht auf die Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung ankommen kann.

¹¹ Sensible Daten (§ 4 Nr. 2 DSG 2000) sind Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben. Es ist, soweit zu sehen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

dann nicht verletzt, wenn überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern. § 8 Abs. 3 DSG 2000 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Fällen, in denen die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt sind. Einer der hier genannten Beispielfälle ist, dass die Verwendung der Daten durch den privaten Auftraggeber bei diesem zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 DSG 2000).

Drittens muss der Empfänger dem Übermittelnden seine **ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis** – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht haben.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Wechselverordnung Strom 2012¹² führen aus (S. 6) (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Die Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber und dem aktuellen Lieferanten glaubhaft zu machen. Für eine **Glaubhaftmachung gemäß § 7 Abs 2 Z 2 DSG 2000 ist es ausreichend, dass die Vollmacht**, sofern sie schriftlich vorliegt, **mitübermittelt wird**. Ist die Übermittlung einer schriftlichen Vollmacht aus zivilrechtlichen Gründen nicht möglich, da beispielsweise vereinbart wurde, dass Erklärungen des Endverbrauchers keiner besonderen Form bedürfen, soll dies der Durchführung eines Lieferantenwechsels oder einer Neuanmeldung nicht im Wege stehen. In diesem Fall kann die jeweils vorgesehene Höchstfrist genutzt werden, um nachzuforschen, ob eine Bevollmächtigung tatsächlich vorliegt. Zur Überprüfung der Bevollmächtigung auf ihre zivilrechtliche Gültigkeit ist eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht erfolgende Prüfung in der Regel ausreichend. **Auch um den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, wird eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht, beispielsweise bei Verdacht auf eine Datenabfrage für Marketingzwecke, erfolgende Vollmachtsprüfung als ausreichend erachtet**. Gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG 2010 besteht eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, insbesondere Namen, Adresse und Zählpunktsbezeichnung an den neuen Lieferanten zu übermitteln. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen auch dann nicht verletzt bzw. ist eine Datenübermittlung zulässig, wenn überwiegende berechnigte Interessen dies - für die Durchführung des Lieferantenwechsels- erfordern. Die Übermittlung des Standardlastprofils gemäß Punkt 2.1.1 ist erforderlich, um zu erkennen, ob es sich beispielsweise um eine Verbraucher- oder Erzeugungsanlage bzw. um einen Endverbraucher mit Gewerbe oder Haushalt handelt. Mit dem Standardlastprofil werden keine Rückschlüsse auf individuelles Verbrauchsverhalten ermöglicht, somit liegen daher keine Verbrauchsdaten im Sinne des § 4 Abs. 2 3. Satz vor. Die Übermittlung des aktuellen Lieferanten gemäß Punkt 2.1.1 ist notwendig, um die administrative Abwicklung des Wechsels zu erleichtern und Fehler zu vermeiden.*

davon auszugehen, dass bei den hier interessierenden Fallkonstellationen keine sensiblen Daten anfallen. Verrechnungs-, Identitäts- oder Adressdaten sind keine sensiblen Daten, sodass § 8, nicht jedoch § 9 DSG 2000 Prüfmaßstab ist.

¹² http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/WechselverordnungStrom2012_Erlaeuterungen_final.pdf.

Den Erläuterungen ist das deutliche Bemühen des Verordnungsgebers zu entnehmen, den Anforderungen des DSG 2000 zu genügen. Dabei wird jedoch mE § 7 Abs. 2 DSG 2000 hier zu umfassend interpretiert, weil zu Unrecht angenommen wird, § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSG 2000 verlange hier eine Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung (welche wiederum in der Regel durch Vorlage einer Urkunde zu leisten ist). Diese Annahme geht nach hier vertretener Ansicht aus folgenden Gründen fehl.

Daten dürfen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 DSG 2000 nur übermittelt werden, wenn durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden. Dies ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 8 Abs. 3 Nr. 3 dann nicht der Fall, wenn die Verwendung der Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist.

Die hier zu übermittelnden Daten beziehen sich ausschließlich auf den Stromlieferungsvertrag. Es ist daher ohne Weiteres einsichtig, dass die **Übermittlung** dieser Daten vom Altlieferanten an den Neulieferanten **notwendig** ist, um Letzterem die **Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten** gegenüber dem datenschutzrechtlich Betroffenen – dem Neukunden – **aus dem Stromlieferungsvertrag zu ermöglichen**.

Daten dürfen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSG 2000 des Weiteren nur übermittelt werden, wenn der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat. Übermittlungszweck und damit Ausgangspunkt der rechtlichen Befugnis des neuen Lieferanten ist hier, dem neuen Lieferanten zu ermöglichen, seinen vertraglichen Verpflichtungen **aus dem Stromlieferungsvertrag** nachzukommen. **Grundlage der Datenverarbeitung des neuen Datenlieferanten und damit Grundlage seiner rechtlichen Befugnis zur Datenverarbeitung ist (allein) der Stromlieferungsvertrag mit dem Endverbraucher, nicht die Vollmacht zur Kündigung des Altvertrags**. Damit kann jedoch die von § 7 Abs. 2 Nr. 2 geforderte **Glaubhaftmachung** der rechtlichen Befugnis **nicht auf das Bestehen der Vollmacht**, sondern nur auf **das Bestehen einer vertraglichen Beziehung**, die zur (weiteren) Datenverarbeitung berechtigt, zwischen neuem Lieferanten und Endverbraucher gerichtet sein. **Für die Glaubhaftmachung dieser vertraglichen Beziehung ist jedoch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Altlieferanten weder notwendige noch hinreichende Voraussetzung**. Vielmehr ist hier nur glaubhaft zu machen, dass eine vertragliche Beziehung zwischen neuem Lieferanten und dem Endverbraucher besteht, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der zu übermittelnden Daten erforderlich ist, dass also ein Stromlieferungsvertrag besteht.

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht der Auffassung wäre, Bezugspunkt für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung wäre nicht der Stromlieferungsvertrag mit dem neuen Lieferanten, sondern die **Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Altlieferanten**, würde sich der hier vertretene Befund **nicht ändern**. Denn Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung der

personenbezogenen Kundendaten ist dann erneut, dass die Übermittlung zur Erfüllung einer **vertraglichen Verpflichtung** zwischen Auftraggeber und Betroffenen (= Kunde) erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 8 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 8 Abs. 3 Nr. 4 DSGVO 2000). Nun ist jedoch die Vollmacht im Außenverhältnis – als einseitiges Rechtsgeschäft – von ihrer Rechtsgrundlage im Innenverhältnis – typischerweise einem **Auftragsvertrag** – zu **unterscheiden**. Das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht sagt nichts Zwingendes zum Bestehen eines Vertragsverhältnisses im Innenverhältnis aus. Auch hier ist also die Vollmacht weder notwendige noch hinreichende Voraussetzung der Glaubhaftmachung der Befugnis nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und der Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 DSGVO!¹³

Selbst wenn man trotzdem entgegen der hier vertretenen Argumente weiterhin auf der Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung aus datenschutzrechtlichen Gründen bestehen wollte, weil man der (mE irrigen) Ansicht ist, diese sei nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSGVO Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung, ergibt sich daraus aus mindestens zwei Gründen weiterhin nicht, dass eine schriftliche Vollmacht erforderlich wäre.

Erstens ist eine schriftliche Vollmacht eine (Privat-)Urkunde, weil sie die schriftliche Verkörperung von Gedanken darstellt, die Tatsachen überliefern. Bekanntlich greifen bei Privaturkunden spezielle Regelungen hinsichtlich ihrer Eignung als Mittel des **Beweises** (insb. §§ 312 ff ZPO). Würde § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSGVO die Vorlage von Schriftstücken verlangen, dann dürfte dort aus systematisch zwingenden Gründen gerade nicht davon die Rede sein, dass **glaubhaft** zu machen wäre – vielmehr wäre dann der aus der ZPO bekannte, trennscharfe und gut eingeführte Begriff des **Beweises** (durch Privaturkunde) zu verwenden.

Zweitens verpflichtet Art. 9 Absatz 1 Satz 2 der E-Commerce-Richtlinie¹⁴ die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass ihre für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften weder als solche Hindernisse für die Verwendung elektronischer Verträge bilden noch dazu führen, dass diese Verträge aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben. Die Bestimmung bedarf wegen des allgemeinen Grundsatzes der Formfreiheit (§ 883 ABGB) keiner speziellen Umsetzung. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt sein, dass jenseits des taxativen Katalogs zulässiger Ausnahmen von diesem Gebot in Art. 9 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie keine Schriftformgebote „durch die Hintertür“ in das nationale Recht einziehen. § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSGVO ist daher auch aus diesem Grund nicht dahingehend auszulegen, dass eine schriftliche Vollmacht (der im Innenverhältnis ein dann auch schriftlich abzuschließender

¹³ Vgl. auch schon Rainer Knyrim, Checkliste Zulässigkeit eines internationalen Datenverkehrs nach DSGVO 2000, *ecolx* 2002, 470 ff., 471: „Im Regelfall wird eine Datenübermittlung daher dann zulässig sein, wenn die Daten vom Absender zulässigerweise verarbeitet wurden, vom Datenempfänger zulässigerweise verarbeitet werden dürfen und die betroffenen Personen entweder zugestimmt haben oder ein mit diesen bestehendes Vertragsverhältnis erfüllt wird.“

¹⁴ Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

Auftragsvertrag zugrundeläge) erforderlich wäre. In dieselbe Richtung weist auch § 3 SigG. Werden die hier zu untersuchenden Erklärungen durch den Endverbraucher online abgegeben, so handelt es sich idR um einfach oder fortgeschritten elektronisch signierte Erklärungen, denen nicht die speziellen Rechtswirkungen des § 4 SigG (Erfüllung des Schriftformerfordernisses, § 886 ABGB) zugute kommen. Damit greifen die allgemeinen Rechtswirkungen des § 3 Abs. 2 SigG, wo es heißt (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Die rechtliche Wirksamkeit einer **elektronischen Signatur** und deren Verwendung als Beweismittel können **nicht** allein deshalb **ausgeschlossen** werden, weil die elektronische Signatur **nur in elektronischer Form** vorliegt, weil sie **nicht auf einem qualifizierten Zertifikat** oder nicht auf einem von einem akkreditierten ZDA ausgestellten qualifizierten Zertifikat **beruht** oder weil sie nicht unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren im Sinne des § 18 erstellt wurde.“*

Auch daraus wird deutlich, dass eine Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung, die im Streitfall nach den allgemeinen Regeln (§§ 368 ff ZPO iVm § 3 Abs. 2 SigG) des Augenscheinsbeweises zu beweisen wäre, ausreichen muss.

Im Ergebnis ist daher ein **datenschutzrechtliches Gebot des Vorhandenseins einer schriftlichen Bevollmächtigung nach jeder denkbaren Lesart auszuschließen**.¹⁵

Es lässt sich damit mE vertreten, dass die in Anlage 1.2 der Wechselverordnung Strom 2012 vorgenommene Differenzierung nach unterschiedlichen Formen der Glaubhaftmachung der Vollmacht schon nach altem Recht rechtlichen Bedenken begegnete und es **nicht geboten war, zwischen Fällen der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und anderen Fällen zu differenzieren**.

Erst recht verbietet sich vorläufig aus datenschutz-, signatur- und E-Commerce-rechtlicher Perspektive eine Differenzierung vor dem Hintergrund des neu gefassten § 76 Abs. 3 EIWOG.

¹⁵ Aus Zeit- und Platzgründen nicht untersucht wird hier, aber untersuchenswert wäre, ob § 7 Abs. 2 DSGVO 2000 richtlinienkonform ist. Dies ist – vorbehaltlich einer genaueren Prüfung – eher fraglich: Art. 7 litt e) und litt f) der Richtlinie 95/46/EG nennen hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten keine besonderen Anforderungen, insbesondere keine Glaubhaftmachung als Zulässigkeitsvoraussetzung im Verhältnis zu sonstigen Formen der Datenverarbeitung. In der Entscheidung C-468/10 und C-469/10 vom 24. November 2011 hatte der EuGH einen Fall zu beurteilen, in dem der (spanische) nationale Gesetzgeber bei Umsetzung von Art 7 f) der Richtlinie eine in der Richtlinie selbst nicht zu findende zusätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung vorgesehen hatte. Der EuGH qualifizierte die Schaffung dieser zusätzlichen Voraussetzung als Verletzung der Richtlinie und hielt in dem Kontext (erneut, vgl. bereits EuGH C-101/01, „Lindqvist“) fest, dass die Richtlinie 95/46/EG eine Vollharmonisierung herbeiführen soll. „Daher ergibt sich aus dem Ziel, ein gleichwertiges Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Art. 7 der Richtlinie 95/46 eine erschöpfende und abschließende Liste der Fälle vorsieht, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann.“ (Rz. 30). „Folglich dürfen die Mitgliedstaaten weder neue Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten neben Art. 7 der Richtlinie 95/46 einführen, noch zusätzliche Bedingungen stellen, die die Tragweite eines der sechs in diesem Artikel vorgesehenen Grundsätze verändern würden.“ (Rz. 32).

Es ist daher im Folgenden zu untersuchen, ob **aus zivilrechtlichen Gründen** trotz dieses Zwischenbefunds das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht erforderlich sein könnte.

IV. Zur Rechtsnatur der Bevollmächtigung/Vollmacht

Vollmacht ist rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht.¹⁶ Sie kommt durch einseitige¹⁷ empfangsbedürftige Willenserklärung zustande¹⁸ und bedarf nach österreichischem wie deutschem¹⁹ Recht im Grundsatz keiner Form. Dies ergibt sich in Österreich aus dem Grundsatz der Formfreiheit, § 883 ABGB, der auf einseitige Willenserklärungen (analog) Anwendung findet,²⁰ sowie aus der (insoweit redundanten) Bestimmung des § 1005 Satz 1 ABGB. Da die Vollmacht im **Außenverhältnis** zu nichts verpflichtet, ist sie nicht annahmebedürftig.²¹

Im **Innenverhältnis** liegt ihr in der Regel ein Bevollmächtigungsvertrag (§ 1002 ABGB) zugrunde, der von der Vollmacht dogmatisch zu unterscheiden ist²² und eine Pflicht zum Tätigwerden begründen kann. Es handelt sich bei diesem um einen Vertrag, der auch konkludent abgeschlossen werden kann.²³

V. Formgebote nach österreichischem Recht

Wie § 1005 ABGB ausdrücklich normiert, können Bevollmächtigungsverträge schriftlich oder aber auch mündlich geschlossen werden. Damit wiederholt § 1005 zu Klarstellungszwecken nur die ohnehin bekannte allgemeine Regel des § 883 ABGB.²⁴ In Einzelfällen normieren spezialgesetzliche Normen, fast immer außerhalb des bürgerlichen Rechts²⁵, ausdrücklich Formvorschriften, etwa § 69 Abs. 1a NO, § 4 Abs. 3 Satz 2 GmbHG, § 114 AktG und

¹⁶ Vgl. Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 167, Rz. 1, mit Verweis auf § 166 Abs. 2 BGB.

¹⁷ Vgl. statt vieler nur Christoph Freudenthaler/Harald Wiesinger, Die Stellvertretung, JAP 2005/2006/10, Anm. 16 mwN.

¹⁸ Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 167, Rz. 4.

¹⁹ Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 167, Rz. 15.

²⁰ Daniel Rubin, Bevollmächtigung und formgebundenes Rechtsgeschäft, *ecolex* 2010, 24 ff., 25 mwN.

²¹ Strasser in Rummel, ABGB Kommentar, 3. Aufl. Wien 2000, § 1002 Rz. 3.

²² Andreas Riedler, Reformbedarf beim Bevollmächtigungsvertrag (Ermächtigung, Auftrag, Vollmacht)? Studien zum Reformbedarf der §§ 1002 bis 1044 ABGB aus Anlass des 200-jährigen Jubiläums des ABGB im Jahr 2011, *ÖJZ* 2008/69 mwN.

²³ Strasser in Rummel, ABGB Kommentar, 3. Aufl. Wien 2000, § 1002 Rz. 12.

²⁴ Nach Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 1005 Rz 1, ist die Norm daher „ohne normative Bedeutung“. Gleichlautender Befund bei Strasser in Rummel, ABGB Kommentar, 3. Aufl. Wien 2000, § 1005, Rz.9 zu § 1005 Satz 2 ABGB und bei Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 1005 Rz. 1, wiederum für die gesamte Norm.

²⁵ Strasser in Rummel, ABGB Kommentar, 3. Aufl. Wien 2000, § 1005, Rz. 3.

durchbrechen dann den allgemeinen Grundsatz. Wo keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, herrscht daher zunächst der Grundsatz der Formfreiheit.

Jedoch haben Lehre und Judikatur²⁶ auch²⁷ in Österreich begonnen, für das Rechtsgeschäft zu beachtende **Formvorschriften** auch auf die Bevollmächtigung zum Abschluss desselben anlassbezogen **auszudehnen**. Dies hat nach herrschender Ansicht jedenfalls bei jenen Geschäften zu erfolgen, in denen das Formgebot eine **Warnfunktion** erfüllt und vor Übereilung schützen soll.²⁸ Hingegen sei das **Schriftformgebot** des Ausführungsgeschäftes **nicht** auf jene Fälle der Bevollmächtigung auszudehnen, in denen es allein der **Beweissicherung** diene.²⁹

Das für die Ausweitung des Formgebots auf die Vollmacht herangezogene methodische Instrument ist das der Analogie, durch welche bekanntlich eine bestehende, planwidrige Regelungslücke geschlossen wird. Voraussetzungen für die Gebotenheit einer Analogie sind damit das Bestehen einer Regelungslücke, deren Ungeplantheit sowie das (wesentlich aus dem Gleichheitssatz zu gewinnende) Gebot, den durch das Gesetz ungeregelten Sachverhalt rechtlich gleich wie einen gesetzlich geregelten zu behandeln.

Mit methodisch nicht immer ausdifferenzierter Begründung³⁰ werden die Voraussetzungen der Analogie bei Ausweitung des Formgebots auf die Vollmacht im Wesentlichen mit dem Argument bejaht, der Rechtsgedanke des Übereilungsschutzes verlange, dass dieser zeitlich vorverlegt werde und auch schon bei Bevollmächtigung zum Abschluss des Geschäfts greife, weil er andernfalls ins Leere laufe.³¹ Ausführungsgeschäft und Vollmacht seien deshalb gleichlaufend zu behandeln.

²⁶ Vgl. zuletzt OGH 14. 11. 2012, 7 Ob 162/12t., RZ-EÜ 2013/114: „Bezweckt eine Formvorschrift die Dokumentation der Ernstlichkeit des Parteiwillens oder eine gründliche Überlegung durch die Partei, dann gilt die Formvorschrift für den abzuschließenden Vertrag auch für die Vollmachtserteilung zum Abschluss dieses Vertrages.“ Vgl. auch bereits OGH, 1Ob569/94, JBl 1995,182.

²⁷ Vgl. zu deutschen Rechtslage unten.

²⁸ OGH, OGH, 1Ob569/94, JBl 1995,182: „An diesen Formzwecken hat sich - wie schon erwähnt - die Beantwortung der Frage zu orientieren, ob auch die Vollmacht der gleichen Form wie das Ausführungsgeschäft bedarf. Bezweckt die Formvorschrift lediglich die Feststellung des Inhalts eines Rechtsgeschäfts, so erstreckt sie sich nicht auf die Vollmacht; ist ihr Zweck dagegen auf die Feststellung der Ernstlichkeit des Parteiwillens gerichtet oder will sie die durch sie geschützte Vertragspartei zur gründlichen Überlegung des beabsichtigten Geschäfts veranlassen bzw. das Vorhandensein des Parteiwillens sichern, dann muß die für das Ausführungsgeschäft vorgeschriebene Form auch bei Erteilung der Vollmacht zu dessen Abschluß beachtet werden (SZ 36/9; SZ 22/25 ua; Stanzl aaO mwN).“

²⁹ Daniel Rubin, Bevollmächtigung und formgebundenes Rechtsgeschäft, *ecolex* 2010, 24 ff., 25 f. Rubin will das Formgebot auch in jenen Fällen auf die Bevollmächtigung ausdehnen, in denen es Streit über die Tatsache des Vertragsschlusses ausschließen („abschneiden“) soll.

³⁰ So macht Rubin, ebd., insbesondere nicht deutlich, wie die Planwidrigkeit der Regelungslücke entgegen dem klaren Wortlaut des § 1005 ABGB begründet werden können soll. Das gilt erst recht, wenn er dann in weiterer Folge mit dem Argument, der Übereilungsschutz sei schon durch das analog herbeigeführte Formgebot bei Vollmachtserteilung erfüllt, sodass er hinsichtlich des Ausführungsgeschäftes nicht mehr geboten sei, vertritt, dass die Formvorschriften des Ausführungsgeschäftes daher durch teleologische Reduktion zu entfernen wären (ebd. S. 26). Auch hier wäre die Planwidrigkeit des gesetzlichen „Überschießens“ zu begründen, was mir schwierig erscheint.

³¹ Daniel Rubin, Bevollmächtigung und formgebundenes Rechtsgeschäft, *ecolex* 2010, 24 ff., 26: „Die Analogie ist hier evident richtig: Gesetzlicher Übereilungsschutz soll dem Risiko vorbeugen, dass die zu schützende

Ob diese letztlich dem Wortlaut des § 1005 ABGB zuwiderlaufende Argumentation, an der mE schon methodische Zweifel anzumelden sind, stets greifen kann, kann hier aus mindestens vier Gründen **dahinstehen**.

Erstens ist, wie oben gezeigt, datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung der kundenbezogenen Daten an den neuen Anbieter das **vertragliche Verhältnis** zwischen diesen und nicht die Vollmacht, sodass Erwägungen eines **Übereilungsschutzes** schon deswegen **nicht** greifen können, weil das, wovor allenfalls ein Schutz vor Übereilung vertreten werden könnte, nämlich der Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags, bereits geschehen ist und – **schon nach den allgemeinen Regeln – formfrei** abgeschlossen werden kann.

Zweitens ist auch dem klaren Gesetzeswortlaut des § 76 Abs. 3 Satz 1 **ausdrücklich** zu entnehmen, dass die für den Wechsel erforderlichen Willenserklärungen **formfrei** abgegeben werden können. Damit wird nicht nur kein Formerfordernis geschaffen, sondern ein solches wird im Gegenteil ausgeschlossen. Aus dem Ausschluss eines Formgebots kann jedoch selbstverständlich kein Schluss auf einen durch den Gesetzgeber intendierten Übereilungsschutz gezogen werden.

Ein solcher **Übereilungsschutz** ist, drittens, auch **nicht erforderlich**, weil es sich bei einem ausschließlich online abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag **nicht** um einen besonders **risiko- oder folgenreichen** Vertrag handelt.³² Auch stehen dem Kunden, sofern er Verbraucher ist, ohnehin **die fernabsatzrechtlichen Schutzinstrumente** zur Verfügung, insbesondere ein Widerrufsrecht.³³

Partei, genießt sie Formfreiheit, bei Abschluss gewisser Verträge die Reichweite ihrer künftigen Bindung nicht im gebotenen Maß abschätzt. Mit Statuierung eines Formvorbehalts - durchwegs in Gestalt von Schriftlichkeit oder Notariatsakt - möchte das Gesetz daher die "reifliche Überlegung" etwa des Bürgen (Schriftlichkeit) oder des Schenkenden (Notariatsakt) bei Vertragsabschluss sichern. Dies erfordert zwingend, mit der hA den durch die Form bewirkten Schutz zeitlich vorzulegen und ihn der künftigen Vertragspartei schon bei Vollmachterteilung andeuten zu lassen. Denn nur in diesem Moment setzt die Partei selbst jenen rechtsgeschäftlichen Akt, der das spezifische Übereilungsrisiko in sich trägt, um dessen Willen das betreffende Formgebot für das nachfolgende Ausführungsgeschäft."

³² In der Literatur/Judikatur genannte Beispiele für ein Schriftformgebot sind in ihren Folgen unvergleichlich riskanter als ein Stromlieferungsvertrag: Vollmacht zum Abschluss eines Ehepaktes, eines Schiedsvertrages, einer Bürgschaftserklärung, zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, zur Ausübung eines Bezugsrechts, Gerichtsstandsvereinbarung. Vgl. Strasser in Rummel, ABGB Kommentar, 3. Aufl. Wien 2000, § 1005, Rz.6.

³³ Die Einzelheiten sind kompliziert und hier nicht weiter zu untersuchen, in der Sache aber inzwischen wohl unumstritten. Die Frage wurde zwar vom EuGH letztlich wegen Erledigung des Ausgangsverfahrens nicht entschieden, EuGH C-146/09, der BGH hat jedoch in der Vorlagefrage seine Rechtsansicht sehr deutlich gemacht, vgl. BGH VII ZR 149/08. In die gleiche Richtung weist auch die Schlichtungsempfehlung der schlichtungsstelle energie.ev vom 20. 07. 2012, online unter http://www.schlichtungsstelle-energie.de/fileadmin/images_webseite/pdf/20.07.2012_Empfehlung_zum_Bestehen_eines_gesetzlichen_Widerrufsrechts_bei_Stromliefervertraegen_452-11.pdf, 3: „Aus alledem ergibt sich, dass § 312d Abs. 4 Nr. 1 Fall 3 BGB derart ausgelegt werden muss, dass Verbrauchern auch im Falle von Fernabsatzverträgen über Stromlieferungen ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht.“ Da die nationalen Regelungen vollständig durch die ein verbraucherrechtliches Mindestniveau schaffende Richtlinie 97/7/EG überformt sind, ist von einer parallelen Rechtslage in Österreich auszugehen.

Viertens sind damit die einzigen denkbaren Argumente, die für eine Verpflichtung zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim alten Anbieter sprächen, solche des **Verkehrsschutzes** (nämlich der Schutz der Interessen des Altanbieters und/oder des Netzbetreibers, sich auf die Vertretungsmacht des neuen Anbieters berufen und diese beweisen zu können) und aus den genannten Gründen nicht solche des Schutzes des Kunden vor Übereilung. Damit verböte sich aber schon deswegen nach ganz herrschender Ansicht eine analoge, gegen den Wortlaut des § 1005 gerichtete, Anwendung eines (fiktiven) Formgebots aus dem Grundverhältnis auf die Vollmacht.³⁴

Insgesamt lassen sich damit auch aus zivilrechtlicher Sicht keine Argumente für die Zulässigkeit (oder gar Gebotenheit) eines Verlangens finden, auf einer schriftlichen Vollmacht zu bestehen.

Dieser Befund wird auch durch eine rechtsvergleichende Analyse der Situation in Deutschland weiter verstärkt.

VI. Formgebote nach deutschem Recht

Ob ein Formgebot für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch für die Erteilung der Vollmacht zum Abschluss dieses Rechtsgeschäfts anzuwenden ist, ist in Deutschland, anders als in Österreich, ausdrücklich gesetzlich geregelt, indem § 167 Abs. 2 BGB festhält:

(2) Die Erklärung [zur Erteilung der Vollmacht] bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

Die **Erteilung** der Vollmacht ist daher **formfrei**.³⁵ Ausnahmsweise vorgesehen Formgebote sind daher nach deutschem Recht zunächst ausdrücklich zu normieren.³⁶ So bedarf etwa die Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens der Schriftform (§ 495 Abs. 4 BGB). Liegt eine spezialgesetzliche Vorschrift nicht vor, bedarf die Vollmacht ex lege keiner Form.

Jedoch haben auch in Deutschland Judikatur und Literatur **gegen** den insoweit klaren **Wortlaut** von § 167 Ausnahmen des Grundsatzes der Formfreiheit entwickelt, weil die **Gefahr** besteht, dass **Formvorschriften** des Vertretergeschäfts durch die formfreie Einräumung einer Vollmacht **umgangen** werden können.

Rechtsgedanke für die bei Übernahme der Formgebote des Vertretergeschäfts zu beachtenden Formgebote auf die Erteilung der Vollmacht erforderliche **teleologische Reduktion** ist (wiederum) der Übereilungsschutz **im Einzelfall**, die eine Prüfung der

³⁴ Vgl. auch zutreffend Strasser in Rummel, ABGB Kommentar, 3. Aufl. Wien 2000, § 1005, Rz. 5: „Bezweckt [die Vollmacht] nur Feststellung des Inhaltes des Rechtsgeschäftes, so keine Auswirkung auf Vollmachtserteilung.“

³⁵ Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 167, Rz 15.

³⁶ so zB in den §§ 1904, 1906 BGB, § 2 Abs. 2 dGmbHG, § 134 Abs. 3 dAktG.

Umstände des Einzelfalls erfordert. In Deutschland wird damit eine generelle Übernahme der Formgebote bei Bejahung (ausschließlich) der Warnfunktion gerade **nicht** vertreten.³⁷ Es muss auch in Deutschland bei einer einzelfallbezogenen Beurteilung bleiben.³⁸ Dabei sind auch die in Deutschland diskutierten Fälle in ihrer persönlichen und/oder wirtschaftlichen Riskobehaftetheit mit einem Stromlieferungsvertrag bzw. der Kündigung eines solchen **in keiner Weise zu vergleichen**.³⁹

Zu bedenken ist des Weiteren noch, dass **§ 174 BGB** eine **spezielle Regelung** bei **einseitigen Rechtsgeschäften** eines **Vertretenen** regelt. Die Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrags im Namen des Kunden beim Altlieferanten durch den Neulieferanten ist ein solches einseitiges Rechtsgeschäft des Kunden, der durch den Neulieferanten vertreten wird. § 174 BGB ist daher einschlägig. Er lautet (Hervorhebungen nicht im Original):

„§ 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten

*Ein **einseitiges Rechtsgeschäft**, das ein **Bevollmächtigter** einem anderen gegenüber **vornimmt**, ist **unwirksam**, wenn der Bevollmächtigte eine **Vollmachtsurkunde nicht vorlegt** und der **andere** das **Rechtsgeschäft** aus diesem Grunde **unverzüglich zurückweist**. Die **Zurückweisung ist ausgeschlossen**, wenn der **Vollmachtgeber** den anderen von der **Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte**.“*

Die Norm schützt den Erklärungsempfänger eines einseitigen Rechtsgeschäfts⁴⁰ – es geht hier also nicht um die Wahrung der Interessen des Vertretenen vor Übereilung. Hat der Erklärungsempfänger Zweifel an der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten, kann er die entstehende Ungewissheit durch unverzügliche (= ohne schuldhaftes Zögern) Zurückweisung des Rechtsgeschäfts bei Nichtvorlage der Vollmachtsurkunde beseitigen. Die Zurückweisung führt zur Verpflichtung, die Vollmachtsurkunde urschriftlich vorzulegen, selbst eine beglaubigte Kopie genügt nicht, erst recht kein Scan oder ein Telefax.⁴¹ **Damit führt eine Zurückweisung nach § 174 Satz 1 bei einem Distanzgeschäft zwingend zu einem Medienbruch und Abwicklungsproblemen.**

Jedoch kann der Vollmachtgeber diese Konsequenz vermeiden, indem er den Erklärungsempfänger von der Bevollmächtigung (selbst) in Kenntnis setzt (§ 174 Satz 2 BGB). Dies setzt eine „bewusste **und zumindest auch** an den Dritten gerichtete Kundgabe der Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber“ voraus.⁴² Das Inkenntnissetzen kann auch

³⁷ Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 167, Rz. 17: „[Die Rechtsprechung] hat sich jedoch nicht für eine generelle Anwendung der Formvorschriften mit Warnfunktion auf die Bevollmächtigung ausgesprochen.“

³⁸ Zutreffend Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 167, Rz. 18.

³⁹ Vgl. Beispiele und Kriterienkatalog bei Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 167, Rz. 19.

⁴⁰ Valentin in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 01. 11. 2013, § 174 Rz. 1.

⁴¹ Valentin in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 01. 11. 2013, § 174 Rz. 6.

⁴² Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 174 Rz. 7; Hervorhebung nicht im Original.

konkludent – und also formfrei – geschehen. **Insbesondere ist dafür keine schriftliche Urkunde erforderlich.**⁴³

§ 174 BGB kann daher, falls der Altlieferant oder der Netzbetreiber auf Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde bestehen sollte⁴⁴, dadurch Genüge getan werden, dass der Kunde schon anlässlich der Bevollmächtigung des Neulieferanten dem Altlieferanten und/oder dem Netzbetreiber diesen Umstand – bei ersterem im Rahmen der (noch aufrechten) Geschäftsbeziehung – **formfrei mitteilt**. Eine Plattform für derartige Mitteilungen könnte etwa durch die Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Zusammengefasst kann daher auch nach deutschem Recht die Vollmacht zur Kündigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrags ausschließlich im Internet ausschließlich elektronisch erteilt werden.⁴⁵ **Dazu ist die Mitwirkung des Kunden nach § 174 Satz 2 erforderlich, sollte sich der alte Netzbetreiber auf die Nichtvorlage der Vollmachtsurkunde berufen.**

VII. Zwischenergebnis

Nach österreichischem (wie auch nach deutschem) Recht kann ein Stromlieferungsvertrag formfrei abgeschlossen werden. Im Zuge des Abschlusses dieses Vertrages ist es zulässig, dass der Kunde den Neulieferanten formfrei und also auch ausschließlich auf elektronischem Weg bevollmächtigt, den Vertrag mit dem Altlieferanten zu kündigen.

Einer schriftlichen Bevollmächtigung bedarf es hierzu nicht.

⁴³ Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 174 Rz.8.

⁴⁴ Wobei dieses Bestehen in der Nähe zum Rechtsmissbrauch liegen dürfte, weil auf einem Markt mit einer vergleichsweise geringen Anzahl von Anbietern Wechsel zwischen diesen regelmäßig und häufig geschehen und daher Erfahrungswerte hinsichtlich der (Un-)begründetheit von Zweifeln an der Vertretungsmacht rasch entstehen. Vgl. dazu auch Valentin in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 01. 11. 2013, § 174 Rz.11: „Bekleidet der Vertreter eine Position, die üblicherweise mit einer den Umfang des einseitigen Rechtsgeschäfts umfassenden Vollmacht verbunden ist, wie zum Beispiel die Kündigung durch den Leiter der Personalabteilung, besteht dieses Bedürfnis ebenfalls nicht, **weshalb in diesen Fällen die Vorlage der Vollmachtsurkunde nicht erforderlich ist.**“ (Hervorhebung nicht im Original).

⁴⁵ So im Ergebnis auch de Wyl/Soetebeer in Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, Recht der Energielieferverträge, 4. Auflage 2013, Rz. 460 – 461, „die jedoch auch darauf hinweisen, dass die Vorlage einer handschriftlichen Unterschrift im Original nicht möglich ist, von einigen Lieferanten jedoch wegen § 174 BGB verlangt werde.“

VIII. Alternativen zur schriftlichen Bevollmächtigung

Es ist daher nun nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Vertragsabschluss mit dem neuen Lieferanten und dessen Bevollmächtigung ausschließlich elektronisch erfolgen können.

Soll der Stromlieferungsvertrag ausschließlich elektronisch geschlossen werden, bestehen die bei Distanzgeschäften immer auftretenden allgemeinen Probleme der Identifizierung der Kommunikationspartner und der Authentifizierung der Kommunikation.

Der neue Stromlieferant hat dabei ein genuines eigenes Interesse, hinsichtlich der Identität des Kunden und der Authentizität der Erklärung nicht getäuscht zu werden, weil er anlässlich des Vertragsschlusses Investitionen tätigt (unter anderem den Aufwand auf sich nicht, das bestehende Lieferungsverhältnis im Namen seines neuen Kunden zu kündigen) und Risiken eingeht (insb. Schadensersatzforderungen bei Vertretung ohne Vollmacht).

Deswegen wird der neue Lieferant aus eigenem Interesse Maßnahmen setzen, um eine aus seiner Sicht ausreichende Identifizierung und Authentifizierung zu garantieren. Dieser Umstand ist auch im Verhältnis zum Altlieferanten/Netzbetreiber hinsichtlich der Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Vollmacht relevant, weil hier dieselben Identifizierungs- und Authentifizierungsmaßnahmen wie beim Liefervertrag selbst greifen werden und daher das Missbrauchsrisiko nicht höher ist als beim Lieferungsvertrag selbst.

Im Folgenden werden zunächst einige der im Internet anzutreffenden Identifizierungs- und Authentifizierungsmechanismen referiert, bevor Empfehlungen ausgesprochen werden, welche im hier interessierenden Szenario eingesetzt werden könnten.

1. Qualifizierte elektronische Signatur - Bürgerkarte

Das österreichische E-Government-Gesetz entfaltet ein legislativ und technisch komplexes Gefüge der Identifizierung und Authentifizierung natürlicher Personen.

Grundlage ist die „Funktion ‚Bürgerkarte‘⁴⁶“ nach § 4 E-GovG. Diese soll die „eindeutige Identität“ (§ 2 Nr. 2 E-GovG) des Erklärenden und die Authentizität (§ 2 Nr. 5 E-GovG) nachweisen. Zu diesem Zwecke wird durch die Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) eine Stammzahl (§ 6 E-GovG) generiert, die die Grundlage für ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) bildet (§§ 9, 10 E-GovG) und ihrerseits aus einer weiteren personenbezogenen (öffentlichen) Zahl, nämlich der ZMR-Zahl gebildet wird. Die Bürgerkarte kann auch für Handeln in Vertretung eingesetzt werden, was jedoch voraussetzt, dass „auf der Bürgerkarte des Vertreters ein Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung eingetragen [ist]. Dies geschieht, indem die Stammzahlenregisterbehörde bei

⁴⁶ Auch im Gesetz unter Anführungszeichen, vgl. die Überschrift zu § 4 E-GovG.

Nachweis eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses bzw. Vorliegen gesetzlicher Stellvertretung auf Antrag des Vertreters die Stammzahl des Vertretenen und das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses mit allfälligen inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen auf der Bürgerkarte des Vertreters einträgt.“ (§ 5 Abs. 1 EGovG). Der Einsatz der Bürgerkarte ist auch für den privaten Bereich möglich, verlangt jedoch die Einrichtung einer technisch funktionsfähigen Bürgerkartenumgebung (§ 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 EGovG EGovG).

Technische und rechtliche Voraussetzung dieser Funktion ist das Konzept der **qualifizierten elektronischen Signatur** nach § 2 Nr. 3a SigG (vgl. § 3 Nr. 10 EGovG).⁴⁷ Diese setzt eine **fortgeschrittene** (§ 2 Nr. 3 SiG) elektronische Signatur, die auf einem **qualifizierten** Zertifikat (§ 2 Nr. 9 SigG) beruht und mit einer **sicheren Signaturerstellungseinheit** erstellt wurde (§ 2 Nr. 5 SigG). Der Betrieb eines Zertifizierungsdienstes für qualifizierte Zertifikate ist technisch, rechtlich und ökonomisch herausfordernd, ebenso die Bereitstellung sicherer Signaturerstellungseinheiten.

Rechtsfolge des Einsatzes einer qualifizierten elektronischen Signatur ist insbesondere, dass diese das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist, erfüllt (§ 4 Abs. 2 SigG). Eine qualifiziert elektronisch signierte Erklärung ist daher **keine formfrei abgegebene Erklärung**, sondern eine elektronische Erklärung, die der Schriftform gesetzlich gleichgestellt ist.⁴⁸

Aus unterschiedlichen Gründen (technische Komplexität, datenschutzrechtliche Bedenken⁴⁹, mangelnde Marktnachfrage) hat sich – mindestens im privaten Bereich – der Einsatz der Bürgerkarte wie auch der qualifizierten elektronischen Signatur auch 10 bzw. 15 Jahre nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen nicht etabliert.

Stattdessen haben sich verschiedene, beispielsweise die folgenden Alternativen zur Identifizierung von Personen und Authentifizierung von Erklärungen herausgebildet:

2. Finanz Online

Finanz Online⁵⁰ ist ein seit Jahren überaus gut angenommener Dienst des E-Government, durch welchen steuerrechtlich relevante Erklärungen abgegeben werden können.

⁴⁷ Vgl. dazu bereits mwN Nikolaus Forgó, Was sind und wozu dienen elektronische Signaturen? in: ecolex 1999, 235-239.; ders., Sicher ist sicher? – Das Signaturgesetz, in: ecolex 1999, 607-609; ders.; Code und Kontrolle. Bemerkungen zum Einfluss des Rechts auf technische Entwicklungen, dargestellt am Beispiel elektronischer Signaturen, in: Urs Gasser (editor), Informationsrecht in »e«-Umgebungen, Baden Baden 2002, 37-69; ders., E-Mail und elektronische Signatur, in: it-law.at (editor), Rechtsprobleme der e-mail, Wien 2003, 13-28; ders. Königsweg Verwaltungssignatur?, in: RFG 2004, 110-114.

⁴⁸ § 126a BGB spricht insoweit klarer daher auch von der elektronischen Form, im Gegensatz zur Textform, § 126b BGB.

⁴⁹ Vgl. dazu schon Nikolaus Forgó, Königsweg Verwaltungssignatur?, in: RFG 2004, 110-114.

⁵⁰ <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>.

Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes ist eine Identifizierung des Nutzers und Authentifizierung der Kommunikation. Diese erfolgen weiterhin alternativ entweder mit Bürgerkarte (in den Varianten Karten- und Handysignatur) oder über User-ID und Passwort.

Entscheidet man sich für letztere Option, werden anlässlich der **Erstregistrierung** in einem **Webformular**⁵¹ Name, Adresse, Geschlecht und ein (frei zu wählendes Passwort) abgefragt. Daneben werden als **identifizierende Faktoren** die Angabe der **Sozialversicherungsnummer** und die **Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises** (Führerschein, Reisepass, Personalausweis, Behindertenpass, Mopedausweis, Lehrlingsausweis, Schülerschein, edu.card) verlangt.

Online-Erstanmeldung zu FinanzOnline

Tipp für natürliche Personen: Wenn Sie die Bürgerkarte verwenden, benötigen Sie keine Erstanmeldung. Klicken Sie [hier](#).

Wichtiger Hinweis:
Nur **natürliche Personen** können eine **Online-Erstanmeldung** zu FinanzOnline durchführen.
Für die Anmeldung von **Personengesellschaften** und **juristischen Personen** muss der gesellschaftsrechtliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter mit beglaubigter Spezialvollmacht **persönlich bei einem Finanzamt** vorsprechen.
Die **Benutzer-Identifikation** ist Teil Ihrer Zugangskennungen (für den Einstieg in FinanzOnline) und ein beliebiger Begriff in der Länge von 8 bis 12 Stellen, der mindestens einen Buchstaben und eine Ziffer enthalten muss. Umlaute und Sonderzeichen dürfen nicht verwendet werden.
Nähere Informationen zur Online-Erstanmeldung finden Sie in der Hilfe.
Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden!

Anmeldedaten:

Nach- und Vorname bitte ohne Titel und Zusätze eingeben.

Nachname:

Vorname:

Sozialversicherungsnummer:

Geschlecht: männlich weiblich *

Straße und Haus-Nr., Tür-Nr.:

Postleitzahl: [Ort zur österreichischen PLZ suchen](#)

Ort:

Identifikationsnachweis: Nummer:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Benutzer-Identifikation:
(für den Einstieg in FinanzOnline)

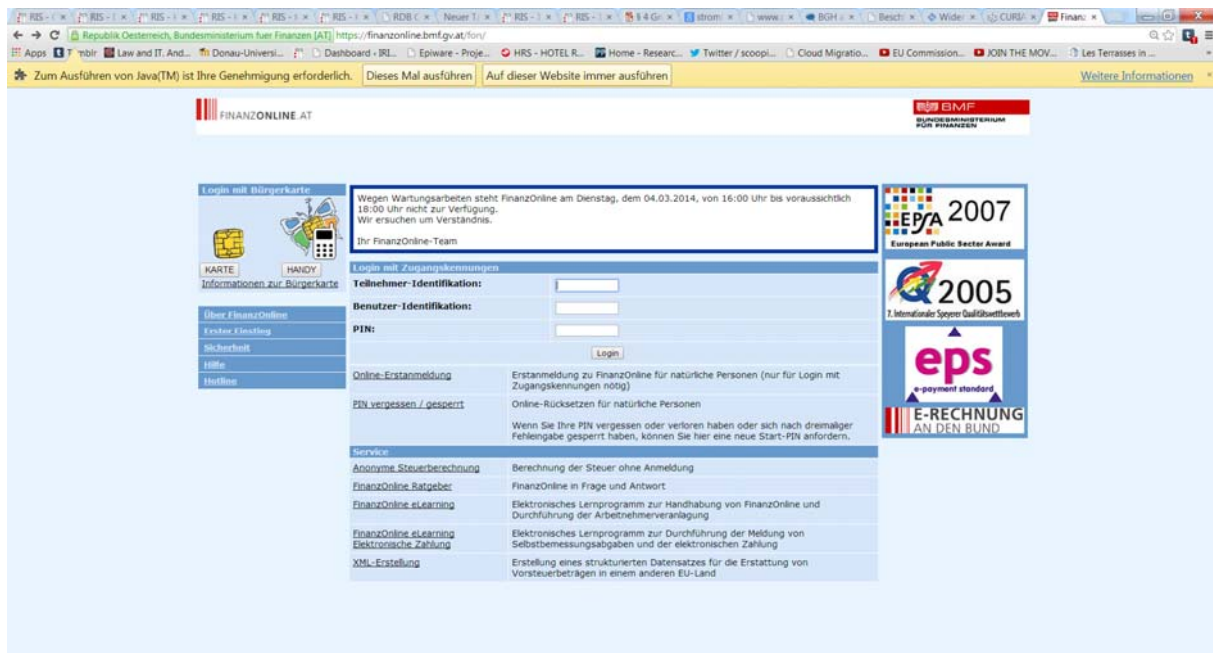
Stimmen die **Daten** mit den dem Finanzamt vorliegenden Daten **überein**, wird der Zugang **freigeschaltet** und kann verwendet werden, nachdem ein (weiterer) Zugangscode per RSA-Brief zugesandt wurde.⁵² Ab dann ist ein Log-In per User-ID und Passwort auf Dauer möglich.

51

https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/Dispatcher?reqkey=w9cE6SP23CyqUq4ntZOLqCt&TARGET=Anmeld_online .

52

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/HilfeDispatcher?TARGET=hilfeframesetNeu&NAMESITE=INFO&MENSITE=Hauptmen%C3%BC&JAHR=&reqkey=w9cE6SP23CyqUq4ntZOLqCt&> .



3. Ökoprämiengesetz

Das Bundesgesetz, mit dem eine Ökoprämie für Fahrzeugtausch eingeführt wird (Ökoprämiengesetz, BGBl. I Nr. 28/2009), sieht für die Verschrottung fahrtüchtiger PKW zwischen April und Dezember 2009 die Auszahlung einer Prämie in Höhe von 1.500,- € zugunsten des Zulassungsinhabers, der eine natürliche Person zu sein hatte, vor (§ 1 Ökoprämiengesetz).

Wie im hier interessierenden Sachverhalt der Bevollmächtigung zur Kündigung des Stromlieferungsvertrags, liegt anlässlich der Beantragung dieser Prämie ein dreipersonales Verhältnis vor: Einerseits hatte der Fahrzeughändler das Fahrzeug zu übernehmen und dabei Nachweise einzuholen (§ 4 Ökoprämiengesetz), die er andererseits via FinanzOnline zu übermitteln und dabei die Auszahlung zu veranlassen hatte (§ 5 Ökoprämiengesetz). Die Auszahlung erfolgte jedoch an den Antragsteller, dies war der Käufer des Neuwagens (§ 5 Ökoprämiengesetz).

Die Überprüfung der Identität des Antragstellers durch den Fahrzeughändler erfolgte vor Auszahlung an den Antragsteller anhand folgender Angaben (§ 5 Abs. 1 Ökoprämiengesetz) (Hervorhebungen nicht im Original):

1. Name, Anschrift und **Sozialversicherungsnummer** des Antragstellers,
2. die Bankverbindung des Antragstellers,
3. die Fahrgestellnummern (Fahrzeugidentifikationsnummern) des Altfahrzeuges und des Neufahrzeuges,
4. die Nummer der Begutachtungsplakette gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz.

Der Überweisungsantrag war steuerrechtlich relevant, weil er ex lege als Steuererklärung qualifiziert wurde (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Ökoprämiengesetz).

4. Bildungsdokumentationsgesetz

Das Bildungsdokumentationsgesetz⁵³regelt die Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der personengenauen Dokumentation und der statistischen Auswertung von Bildungskarrieren. Der Leiter einer Bildungseinrichtung hat für Zwecke der Identifikation des Betroffenen insbesondere zu erheben (§ 3 Abs. 1 Bildungsdokumentationsgesetz) (Hervorhebungen nicht im Original):

1. *die Namen (Vor- und Familien- bzw. Nachnamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade),*
2. *das Geburtsdatum,*
3. **die Sozialversicherungsnummer,**
4. *das Geschlecht,*
5. *die Staatsangehörigkeit,*
6. *die Anschrift am Heimatort und, sofern zusätzlich vorhanden, des der Bildungseinrichtung nächst gelegenen Wohnsitzes (Zustelladresse)*

Die Sozialversicherungsnummer wird im Anschluss durch die Statistik Österreich in eine Bildungsevidenzkennzahl transformiert, die in weiterer Folge für unterschiedliche Zwecke der Bildungsdokumentation eingesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz).

Der Einsatz der Sozialversicherungsdokumentation für Zwecke der Identifikation in der Bildungsdokumentation war von Beginn an rechtlich und politisch umstritten.⁵⁴ Trotzdem hat sich der Gesetzgeber bewusst entschieden, nach intensiver Debatte, wissenschaftlicher Begleitung und einer Vielzahl datenschutzrechtlicher Verbesserungen weiterhin die Sozialversicherungsnummer und (aus rechtlichen und praktischen Gründen) nicht ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen nach E-Government Gesetz einzusetzen.⁵⁵

⁵³ Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2013.

⁵⁴ Vgl. etwa http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=74166bwc .

⁵⁵ Vgl. dazu den Bericht der Bundeministerin nach § 14 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz, III-102 der Beilagen XXIV. GP- online unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00102/imfname_176139.pdf; Parlamentskorrespondenz Nr. 156 vom 10. 3. 2010, http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2010/PK0156/index.shtml.

5. Elektronische Zustimmungserklärungen zu parlamentarischen Petitionen

Österreichische Staatsbürgerinnen und –bürger haben die Möglichkeit, parlamentarischen Petitionen, die von Abgeordneten eingebracht werden, elektronisch zuzustimmen.⁵⁶ Zu diesem Zwecke ist ein Onlineformular auszufüllen, in dem ausschließlich folgende Identifikatoren abgefragt werden: E-Mail-Adresse, Titel, Name, Postleitzahl, Wohnort und Staat. Nach Ausfüllen des Formulars, Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten, datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung per Checkbox und Klick auf einen Button wird eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet, die einen Bestätigungslink enthält.

The screenshot shows a web browser window displaying the 'Elektronische Zustimmung' form on the website of the Austrian Parliament (Republik Österreich, Parlament). The form is titled 'Elektronische Zustimmungserklärung zur Petition' and is for the petition 'umfassende Aufklärung des Hypo-Alpe-Adria-Finanzdebakels und Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses'. The form includes a text box for the user's email address, a note to provide a functional email address, and fields for title, last name, first name, postal code, location, and state. There are also three checkboxes for consent: 'Ich bin österreichischer Staatsbürgerin', 'Ich bin über 16 Jahre', and 'Ich habe den Datenschutzhinweis gelesen und stimme der Verwendung meiner personenbezogenen Daten im dort beschriebenen Umfang zu'. A 'Weiter' button is visible at the bottom right of the form.

Nach dem Klick auf diesem Link wird die Zustimmungserklärung verarbeitet und werden Namen und Wohnort veröffentlicht.

Die Liste der bereits abgegebenen Zustimmungen ist elektronisch für jedermann durchsuchbar:

⁵⁶ Vgl. <http://www.parlament.gv.at/PERK/BET/BII/> mit Bezugnahme auf § 100 GOG-NR.

The screenshot shows a web browser window displaying the Austrian Parliament's website. The main content area is titled "Zustimmungserklärungen anzeigen" (Display Consent Statements). Below the title, there is a search bar and a table listing individuals who have approved a petition. The table has columns for Name, PLZ, Ort, and Datum. The data is as follows:

Name	PLZ	Ort	Datum
Giner Felix, Hr	8071	Vasoldsberg	28.02.2014
Kraus Harald	1140	Wien	28.02.2014
Lengauer Ernst	1040	Wien	28.02.2014
Lindorfer Christian	4072	Alkoven	28.02.2014
Maniker Paulus	1010	Wien	28.02.2014
Pintar Nico	1160	Wien	28.02.2014
Fritz Maximilian	1050	Wien	28.02.2014
Hauszer Ursula	8010	Graz	28.02.2014
Humpel Gabriele	6020	Innsbruck	28.02.2014
Lechner Hans Peter	6353	Going	28.02.2014
Kleinsasser Christoph, Mag	4800	Wels	28.02.2014
Gasser Marcel	6123	Terfens	28.02.2014

Derzeit (Ende Februar 2014) sind an die 50 Petitionen online, denen elektronisch auf diesem Wege zugestimmt werden kann. Die Zahl der zugestimmt habenden Personen reicht von zwei⁵⁷ bis zu mehr als 8500.⁵⁸

6. Elektronische Rechnung

Mit Wirkung 1. 1. 2013 wurden die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen an eine elektronische Rechnung erheblich vereinfacht. Seither besteht eine tragfähige Alternative insbesondere zur qualifizierten elektronischen Signatur.

Nach § 11 Abs. 2 UStG ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, „die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Sie gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung im Sinne des Abs. 1 und Abs. 1a, dass die Echtheit ihrer Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des leistenden Unternehmers oder des Ausstellers der Rechnung. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass der nach diesem Bundesgesetz erforderliche Rechnungsinhalt nicht geändert wurde“. Mit Verordnung⁵⁹ wurden die genaueren Anforderungen an die elektronische Rechnung neu gefasst, sodass nun die

⁵⁷ Hausapotheke am Weerberg (38/BI), http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BI/BI_00038/index.shtml#tab-Zustimmungserklaerung, (28. 02. 2014).

⁵⁸ Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 (Artikel 10), Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991 (Artikel 12), Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Artikel 9) (37/BI), http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BI/BI_00037/index.shtml#tab-Zustimmungserklaerung (28. 02. 2014).

⁵⁹ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, BGBl 2012 Teil II Nr. 516.

Echtheit und Unversehrtheit einer elektronischen Rechnung insbesondere auch dann anzunehmen sind, „wenn der Unternehmer ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren anwendet, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung oder sonstigen Leistung geschaffen wird“.

Der Empfänger einer elektronischen Rechnung hat sich von Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit der Rechnung zu überzeugen. Wie die Erfüllung dieser Kriterien geprüft wird, obliegt dem empfangenden Unternehmer, das dem Empfang elektronischer Rechnungen zugestimmt haben muss, selbst.⁶⁰ Eine erfolgreiche Überprüfung berechtigt zum Vorsteuerabzug, sofern bei der Prüfung ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren eingesetzt wird (etwa ein Abgleich zwischen Rechnung und Wareneingang), das einen verlässlichen Prüfpfad erlaubt. Die Zustimmung zum Empfang der elektronischen Rechnung ist formfrei möglich.⁶¹ Auch nachträgliche Genehmigung oder stillschweigende Billigung sind zulässig.⁶²

Grund für die erhebliche Herabsetzung der Anforderungen an die elektronische Rechnung waren geänderte europarechtliche Rahmenbedingungen^{63,64} sowie die geringe Akzeptanz der qualifizierten elektronischen Signatur als Grundlage der elektronischen Rechnung.⁶⁵

7. Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel ebay-Mitgliedskonto

Beispielhaft für zahlreiche ähnlich gestaltete Prozesse wird hier eine Anmeldung bei ebay (<http://www.ebay.at>) nachvollzogen. Diese erfolgt auf Grundlage der Eingabe von User-ID und Passwort, die anlässlich der erstmaligen Registrierung frei gewählt wurden.

⁶⁰ Richtlinie des BMF, GZ BMF-010219/0288-VI/4/2012 vom 19.12.2012, UStR 2000 ; Umsatzsteuerrichtlinien 2000, gültig ab 19.12.2012, 11.2.3a.2: „Jeder Unternehmer kann selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit des Inhalts gewährleistet.“

⁶¹ Richtlinie des BMF, GZ BMF-010219/0288-VI/4/2012 vom 19.12.2012, UStR 2000 ; Umsatzsteuerrichtlinien 2000, gültig ab 19.12.2012, 11.2.3a.3.

⁶² Ebd.

⁶³ Insb. Richtlinie 2010/45/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften; vgl. dort etwa EG 8: „Da die elektronische Rechnungsstellung den Unternehmen Kosten sparen und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann, sollten die derzeit geltenden MwSt.-Pflichten in Bezug auf die elektronische Rechnungsstellung überarbeitet werden, um den derzeit damit verbundenen Aufwand und bestehende Hemmnisse für ihre Einführung zu beseitigen.“

⁶⁴ Wobei signaturrechtlich bemerkenswert ist, dass europarechtlich – nach wie vor – nur fortgeschrittene elektronische Signaturen und nicht qualifizierte elektronische Signaturen als signaturrechtliches Mittel der Wahl gelten, vgl. insb. Art. 233 leg. cit.

⁶⁵ Vgl. auch EG 11 leg. cit: „Die Echtheit und Unversehrtheit von elektronischen Rechnungen lassen sich auch durch [...] fortgeschrittene elektronische Signaturen sicherstellen. Da es jedoch auch andere Technologien gibt, sollte den Steuerpflichtigen nicht die Nutzung einer speziellen Technologie der elektronischen Rechnungsstellung vorgeschrieben werden.“

Bei Erstregistrierung wird man zunächst aufgefordert, in einem Webformular Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse anzugeben.

Bei eBay anmelden

Melden Sie sich an, um bei eBay bieten, kaufen und verkaufen zu können. Die Anmeldung ist ganz einfach und schnell abgeschlossen.

Sind Sie bereits angemeldet oder möchten Sie an Ihrem Konto Änderungen vornehmen? [Einloggen](#)

Wenn Sie als gewerblicher Verkäufer tätig werden möchten, müssen Sie ein [gewerbliches Mitgliedskonto anmelden](#). Gewerbliche Verkäufer haben bestimmte gesetzliche Pflichten. Mehr zum Thema [Anmeldung eines gewerblichen Mitgliedskontos](#)

Geben Sie Ihre Kontaktdaten ein - Alle Felder sind erforderlich

Vorname: Nikolaus, Nachname: Forgo

Straße und Hausnummer: Albertgasse 53
Bitte kein Postfach angeben

Ergänzende Angaben:

Postleitzahl: 1080, Ort: Wien, Land oder Region: Österreich

Telefonnummer: 0664 - 2601414
Bitte geben Sie Ihre Vorwahl und Telefonnummer ein.
Erforderlich für eventuelle Nachfragen zu Ihrem Mitgliedskonto.

Geburtsdatum: 27. Mai 1968
Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein, um eBay nutzen zu können.

E-Mail-Adresse: nikolaus.forgo@uni-hannover.de

E-Mail-Adresse bestätigen: nikolaus.forgo@uni-hannover.de
Eine gültige E-Mail-Adresse wird benötigt. Beispiel: nachname@gtv.at.
Nach der Anmeldung können Sie Ihre E-Mail-Einstellungen jederzeit ändern.

Wählen Sie Ihren Mitgliedsnamen und Ihr Passwort - Alle Felder sind erforderlich

eBay-Mitgliedsnamen wählen: rpgf_wien
Wichtiger Hinweis! Dieser Mitgliedsname ist noch nicht vergeben.

Wählen Sie Ihren Mitgliedsnamen und Ihr Passwort - Alle Felder sind erforderlich

eBay-Mitgliedsnamen wählen: rpgf_wien
Wichtiger Hinweis! Dieser Mitgliedsname ist noch nicht vergeben.

Erstellen Sie Ihr Passwort: *****

Bei der Eingabe von Kennwörtern ist auf exakte Einhaltung der Groß- und Kleinschreibung zu achten. Mehr zum Thema [Sichere Passwörter](#).

Geben Sie Ihr Passwort noch einmal ein: *****

Wählen Sie eine Passwort-Sicherheitsfrage aus:
Wie lautet der Mädchenname Ihrer Mutter?

Ihre geheime Antwort: _____
Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben, überprüfen wir Ihre Identität über Ihre Passwort-Sicherheitsfrage.

Stimmen Sie den allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärung von eBay zu

Zur [zusätzlichen Sicherheit](#), geben Sie bitte den Verifizierungscode aus der nachfolgenden Grafik ein

166738
Grafik neu laden | Hören Sie sich den Verifizierungscode an

Markieren Sie nun bitte die folgenden Kontrollkästchen

Ich akzeptiere die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#)

Ich willige in die Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten gemäß der [Datenschutzerklärung](#) ein. Ich willige in den Empfang von Nachrichten von eBay ein. Dem Empfang dieser Nachrichten kann ich jederzeit durch Ändern meiner Benachrichtigungseinstellungen in Mein eBay widersprechen.

Nach Ausfüllen und Click auf die Einverständniserklärung wird ein Link zugesendet.

Fragen Sie Ihre E-Mails ab [Live help](#)

Nur noch ein weiterer Schritt!

- Wir haben eine E-Mail an Ihre E-Mail-Adresse **nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de** gesendet.
- Klicken Sie in der von eBay erhaltenen E-Mail auf den Link **Jetzt aktivieren**, um Ihre Neuankmeldung zu bestätigen.

Haben Sie keine E-Mail von uns erhalten?

- Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihre E-Mail-Adresse **nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de** korrekt ist. [Möchten Sie eine andere E-Mail-Adresse angeben?](#)
- Schauen Sie in Ihrem Junk- oder Spam-Mail-Ordner nach.
- Können Sie die E-Mail immer noch nicht finden? [Wir können Ihnen die E-Mail erneut zusenden.](#)

Über eBay Anmelden Kaufen [eBay-Wunschliste](#) Grundsätze Sicherheitsportal Bewertungsportal Verkäuferportal Community eBay News

Klickt man auf den Bestätigungslink, ist die Registrierung abgeschlossen.

Hallo, npgf_wient Mein eBay Verkaufen Community Kundenservice

eBay Stöbern in Kategorien Finden... Alle Kategorien Finden Erweiterte Suche

Willkommen Nikolaus! Sie sind jetzt als eBay-Mitglied npgf_wient angemeldet.

Weiter auf eBay einkaufen

Wonach suchen Sie? Alle Kategorien

Was möchten Sie als Nächstes tun?

- Artikel finden
- Ich möchte einkaufen
- Jetzt verkaufen** - Das geht nicht nur schnell und einfach, sondern macht auch Spaß! Verdienen Sie etwas dazu oder bauen Sie Ihr Geschäft auf -- Auf jeden Fall auf eBay!

oder

Melden Sie sich bei PayPal an

Mit PayPal bezahlen Sie Ihre Einkäufe bei eBay sicher und einfach. Nur noch ein **weiterer Schritt**, bevor Sie Ihr PayPal-Konto einrichten können.

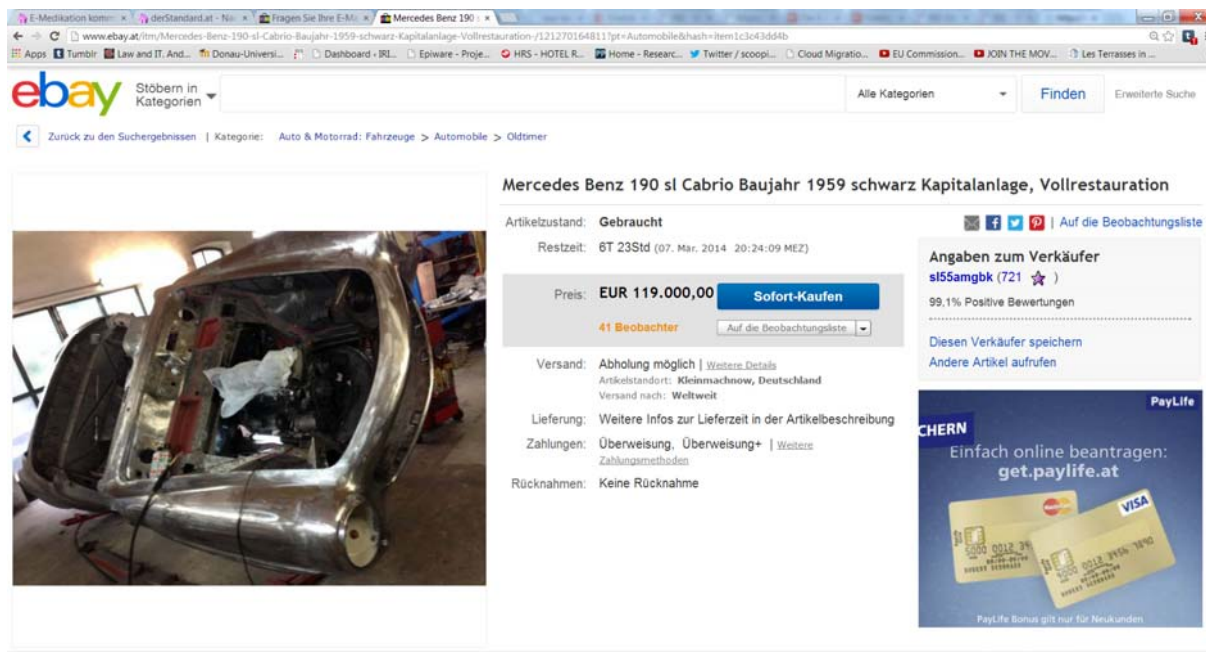
Sie können Ihre Angaben auf der nächsten Seite ändern.

Mit einer weiteren Mail wird man (zusätzlich) als neues Mitglied begrüßt.

Die Mitgliedschaft ist als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet, indem es auf wiederkehrende und prinzipiell unbefristete Nutzung des Marktplatzes ausgerichtet ist.⁶⁶ Es ist sofort möglich, Artikel zu erwerben.

⁶⁶ § 1.1. der ebay-AGB, <http://pages.ebay.at/help/policies/user-agreement.html>, : „Mittels der eBay-Dienste bietet eBay einen Marktplatz an, auf dem von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (im Folgenden: „Nutzer“), Waren und Leistungen aller Art (im Folgenden: "Artikel")

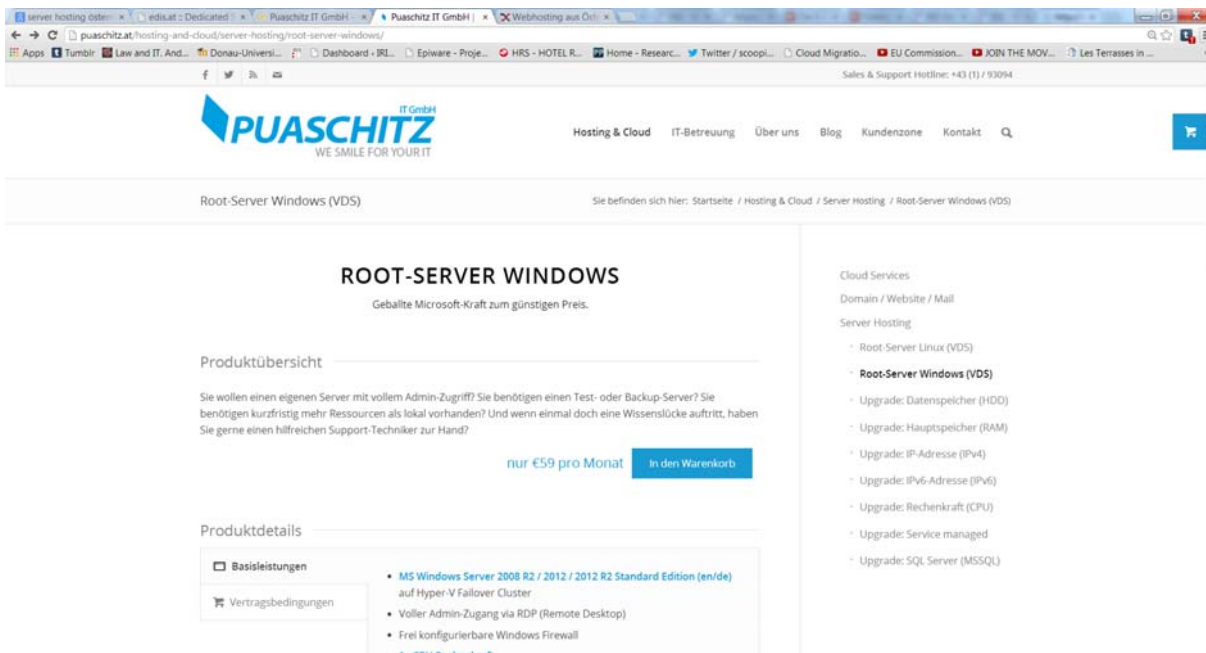
Wie im hier zu beurteilenden Sachverhalt des Stromlieferungsvertrags treten auch hier **dreipersonale Verhältnisse** auf, weil der (neue) Kunde mit anderen Kunden Vertragsbeziehungen mit ebay eingeht, die beide ein Interesse an der zuverlässigen Identifizierung der Vertragspartner und der Authentifizierung der Erklärung haben. Eine Plausibilitätsprüfung der gemachten Angaben unterbleibt trotzdem vollständig (abgesehen von der E-Mail-Adresse); dies, obwohl der Transaktionswert pro Rechtsgeschäft bei über 100.000,- € liegen kann:



8. Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Hosting-Vertrag

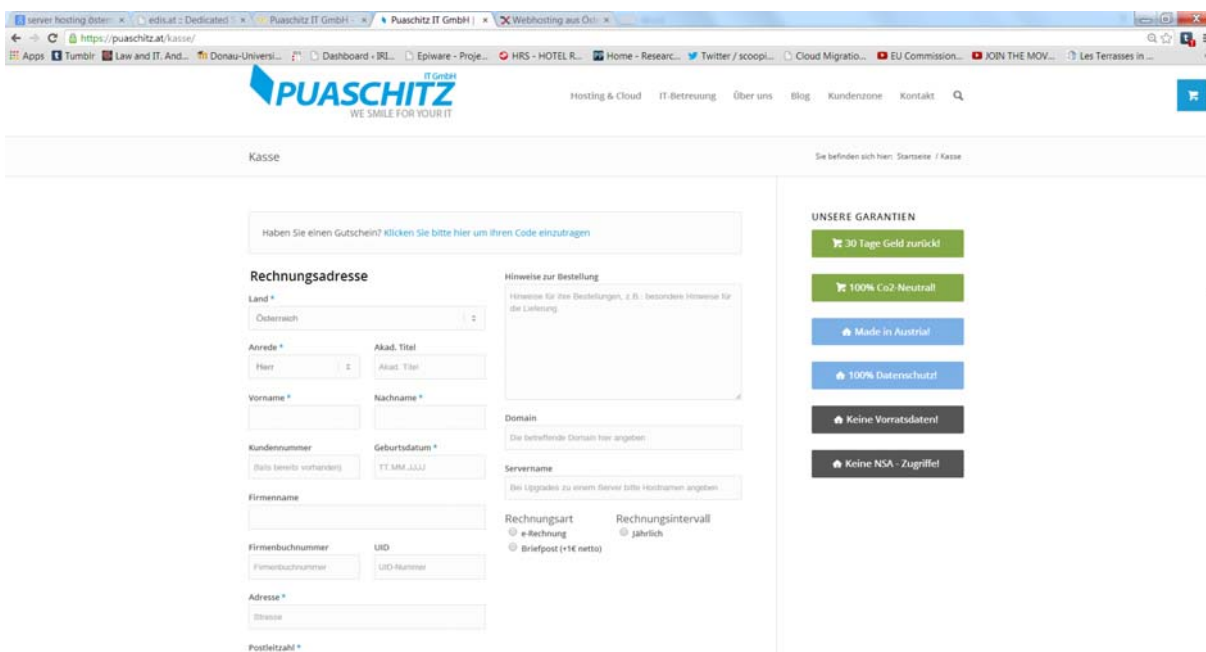
Serverhosting Verträge werden regelmäßig (ausschließlich) online abgeschlossen, beispielsweise:

angeboten (in dieser Eigenschaft im Folgenden: „Verkäufer“) und erworben (in dieser Eigenschaft im Folgenden: „Käufer“) und sonstige Inhalte veröffentlicht werden können, sofern deren Angebot, Erwerb oder Veröffentlichung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, diese eBay-AGB oder die eBay-Grundsätze verstößt. eBay bietet selbst keine Artikel an und wird nicht Vertragspartner der ausschließlich zwischen den Nutzern dieses Marktplatzes geschlossenen Verträge.“



Dabei werden unterschiedliche personenbezogene Angaben (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) abgefragt, aber auf eine zuverlässige Identifizierung des Vertragspartners und Authentifizierung der Erklärungen wird verzichtet.

Bei hauptsächlich an Geschäftskunden orientierten Angeboten werden mitunter Firmenbuchnummer und UID abgefragt, aber auch hier keine weiteren Identifikatoren verlangt.



9. Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Cloud-Service-Vertrag

Auch Cloudservice-Verträge, die Dauerschuldverhältnisse sind, können (ausschließlich) online abgeschlossen werden. Auch hier werden Erstregistrierung mit anschließender Zuteilung von User-ID und Passwort verwendet. Die dabei den treffenden Zahlungspflichten können (deutlich) dreistellig sein.

The screenshot shows the EDIS website interface. The main heading is 'Cloud Module E5'. Below the heading, there is a price tag of '€ 199 Monat' and a 'Zahlungsmöglichkeiten' section. The 'Leistungsbeschreibung' section describes the Cloud Module as dedicated servers from brands like Supermicro or HP, installed in a 19" sub-chassis. It mentions that the modules are add-ons to a cloud solution and can be expanded up to 12 modules per chassis, with 12 modules providing 72 physical and 72 virtual (HT-) processor cores at 2.00 GHz. Each module can be expanded to 128 GB RAM.

10. Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Sale and Lease-Back-Vertrag

Mitunter werden auch sehr komplexe Produkte mit vierstelligem Transaktionswert und mehrjähriger Vertragsbeziehung zum Abschluss per Internet ohne jede zuverlässige Identifizierung angeboten.

So offeriert die NENO ImmobilienbetriebsGmbH⁶⁷, eine Betreiberin so genannter shared offices, nach Onlineregistrierung, bei welcher so gut wie keine identifizierenden Angaben verlangt werden:

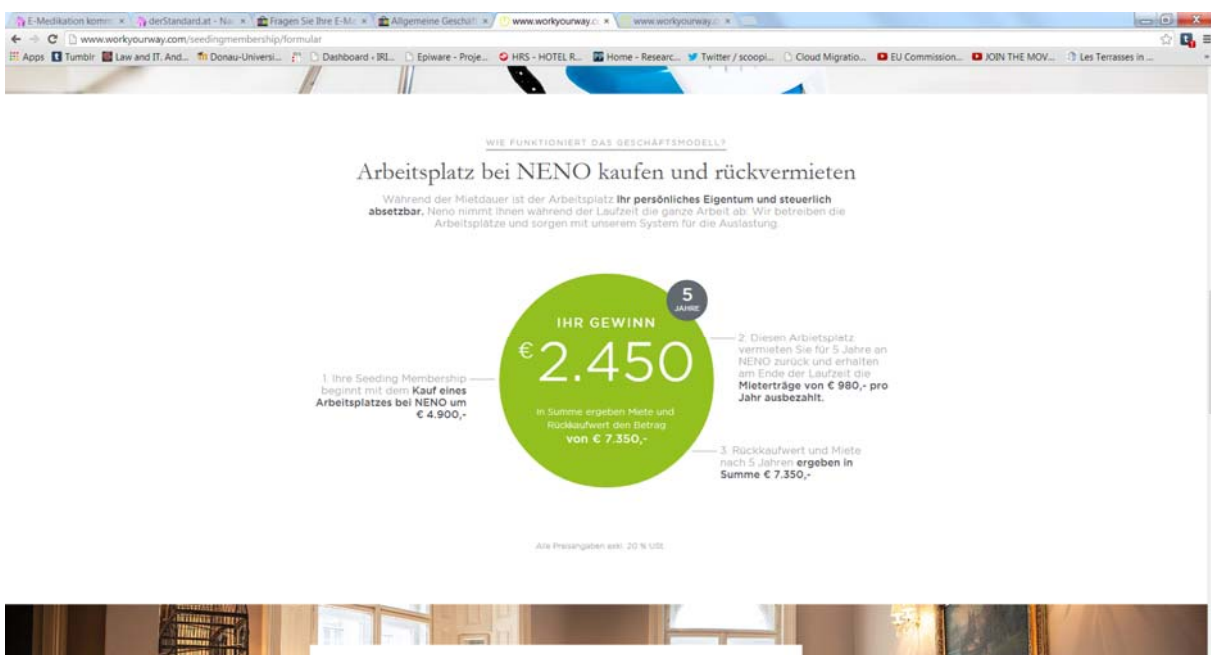
⁶⁷ <http://www.workyourway.com/>.

Probiere uns kostenlos aus:

- EMAIL
- VORNAME NACHNAME
- Österreich
- PROMO CODE? **20 STUNDEN STARTGUTHABEN**

Starte Jetzt

einen Sale-and-Lease-Back Vertrag für einen Büroarbeitsplatz auf fünf Jahre um 4.900,- €:



11. Registrierung bei einem Privatunternehmen: Beispiel Zahlungsdienstleister

Bei vielen Zahlungsdienstleistern, insbesondere bei solchen, die auf „anonyme Zahlungen“ im Internet spezialisiert sind, wird sogar auf die namentliche Identifizierung des Kunden verzichtet. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist allein eine E-Mail-Adresse und das Bestehen einer österreichischen Bankverbindung:

The screenshot shows the homepage of the Paysafecard Online PIN Shop. The browser address bar displays <https://pinshopat.paysafecard.com>. The page features the Paysafecard logo with the tagline "pay cash. pay safe." and a navigation menu with "Home", "Übersicht", and "Login" buttons. The main content area is titled "Online PIN Shop" and includes a welcome message: "Herzlich Willkommen im neuen paysafecard Online-PIN-Shop!". Below this, it states: "Mit wenigen Mausklicks kannst du paysafecard jetzt auch Online erwerben! Wähle einfach die gewünschte Nominale deiner paysafecard, zahl bequem per Online Überweisung von einem österreichischen Bankkonto und sofort ist deine paysafecard im Online-Shop zum Bezahlen verfügbar!". A section titled "Deine Vorteile auf einen Blick" lists four benefits:

- Du erwirbst bequem und unabhängig von Öffnungszeiten deine paysafecard rund um die Uhr und von zu Hause aus.
- Es kommen keine Zusatzgebühren auf dich zu.
- Der gekaufte paysafecard PIN Code wird sofort übermittelt und du kannst gleich damit bezahlen!
- Du verwaltest deine paysafecards übersichtlich im PIN-Shop.

 Additionally, it notes: "Zum Bezahlen verwendest du deinen bestehenden Online-Banking Zugang einer österreichischen Bank. Die Bezahlung wird sicher und schnell via EPS durchgeführt." Below the text, it asks the user to "Bitte wähle den gewünschten Wert der paysafecard:" and presents four options: "classic €100,-", "classic: €50,-", "classic: €25,-", and "classic €10,-". At the bottom, there are links for "Kontakt", "AGB", "Impressum", and the website URL "www.paysafecard.com".

The screenshot shows the registration page of the Paysafecard Online PIN Shop. The browser address bar displays https://pinshopat.paysafecard.com/?action=buy_card&pr=73&pf=5. The page features the same navigation menu as the homepage. The main content area is titled "Online PIN Shop" and includes a welcome message: "Willkommen im paysafecard Online-PIN-Shop. Wir freuen uns, dich als neuen Nutzer des paysafecard Online-PIN-Shops zu begrüßen." Below this, it asks the user to "Bitte gib deine E-Mail Adresse ein und wähle ein Passwort." and provides three input fields: "E-Mail Adresse:", "Passwort wählen:", and "Passwort wiederholen:". A section titled "Bitte bestätige, dass du unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung gelesen hast." contains two checkboxes:

- Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des paysafecard Online-PIN-Shops gelesen und erkenne diese an.
- Ich habe die Datenschutzerklärung des paysafecard Online-PIN-Shops gelesen und erkenne diese an.

 At the bottom, there is a "registrieren" button. At the very bottom, there are links for "Kontakt", "AGB", "Impressum", and the website URL "www.paysafecard.com".

Es existieren sogar Dienste, bei denen die Aufladung des Guthabens nicht zwingend mit einer (weiterhin aufrechten) Bankverbindung einhergehen muss, so etwa bei diesem Produkt:

mywirecard

Kostenlos neu anmelden

Login-Bereich

Die mywirecard MasterCard

Details

Stationenfinder

Fragen & Antworten

F: Was kostet mywirecard?
A: mywirecard hat keine Jahresgebühr, es fallen auch keine Transaktionskosten (ausgenommen im Ausland) an. Die komplette Gebührenübersicht finden Sie hier. [TOP](#)

F: Wie kann ich mich bei mywirecard registrieren?
A: Sie können sich einfach und kostenlos in 3 Schritten online bei mywirecard registrieren. Klicken Sie hierzu auf den Menüpunkt "Jetzt kostenlos registrieren". Unmittelbar nach der abgeschlossenen Registrierung ist mywirecard eingerichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Abschluss Ihrer Registrierung ein SMS-fähiges Mobiltelefon und eine gültige E-Mail-Adresse benötigen. [TOP](#)

F: Kann ich mehrere virtuelle Mastercards erhalten?
A: Nein. Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen können wir maximal eine virtuelle Mastercard pro Person anbieten. [TOP](#)

F: Kann ich mit mywirecard Überweisungen empfangen?
A: Ja, um Guthaben einzuzahlen, können Sie ganz einfach selber per Überweisung Geld von Ihrem eigenen, bei mywirecard registrierten Bankkonto einzahlen. Wenn Sie eine Überweisung von einem Fremdkonto erhalten, also einem Konto, das nicht auf Ihren Namen läuft, können wir den Betrag erst dann gutschreiben, sofern Sie von unserem mywirecard plus Gebrauch gemacht haben und sich uns gegenseitig identifiziert haben. [TOP](#)

F: Kann ich mit mywirecard Geld an fremde Konten überweisen?
A: Sowohl mit mywirecard, als auch mit mywirecard plus sind keine Überweisungen an Fremdkonten möglich. [TOP](#)

AGB 2 go Visa AGB Mastercard Datenschutz Impressum © Wirecard Bank AG

Dier heißt es in den AGB⁶⁸:

(1) Produktstufe „registriert“

Im Rahmen der Produktstufe „registriert“ kann der Karteninhaber die Karte pro Kalenderjahr maximal mit einem Betrag von 2.500 Euro aufladen und pro Kalenderjahr Zahlungen in Höhe von maximal 2.500 Euro auslösen. Das Guthaben auf der Karte kann in dieser Produktstufe maximal 2.500 Euro betragen. Die Aufladung der Karte kann ausschließlich durch Überweisung an die Bank von einem auf den Namen des Karteninhabers lautenden Bankkonto auf das hierzu von der Bank angegebene Zahlungskonto oder durch Erwerb eines Aufladecodes bei einer Vertriebsstelle der Bank erfolgen. Die erste Aufladung kann nur von einem auf den Namen des Karteninhabers lautenden Bankkonto erfolgen. Im Falle des Erwerbs eines Aufladecodes muss der Karteninhaber den Aufladecode zum Zwecke der Aufla-

68

<https://secure.wirecardbank.com/mywirecard/resource/AGB.pdf;jsessionid=nMSbTQwGQpxpwbQ5MJkqkycSvpc2xQkxVrpgnPcz6819ghnZlfsV!-1688687889!h-wl0.eip.production.sys!8501!-1!-109377545!h-wl1.eip.production.sys!8501!-1>

Trotz geldwäscherechtlicher Bestimmungen⁶⁹, deren Verschärfung in Deutschland 2013 zur Einstellung einiger populärer Angebote führte⁷⁰, ist es trotzdem weiterhin möglich, Zahlungsmittel zu erwerben, die vollständig anonyme Zahlungen im Internet ermöglichen, bei denen also keinerlei (bewussten) personenbezogenen Daten gemacht werden müssen, etwa:

The screenshot shows the cash4web website with the following content:

- Navigation tabs: **WAS ist cash4web?**, **WO gibt's cash4web?**, **WIE funktioniert cash4web?**
- Image of a man looking at a device.
- Text box: **Damit bezahlst du sicher und anonym im Web.** cash4web MasterCard ist das perfekte Zahlungsmittel im Internet.
- Section: **DAS ist cash4web.** Die cash4web MasterCard ist das perfekte Zahlungsmittel im Internet. Kaufe einfach einen cash4web Bon mit einem Ladebetrag deiner Wahl und bezahle überall online anonym und sicher. Du kannst den cash4web Bon solange verwenden, bis das Guthaben im Wert von **EUR 25,-, EUR 50,-, EUR 100,- oder EUR 150,-** aufgebraucht ist.
- Section: **HIER gibt's cash4web.** Onlinebestellung cash4web kannst du auf www.onlineaufladen.at bestellen. **Online bestellen**
- Logos for **cash4web** and **LIBRO**.
- Footer: cash4web Service Line: (01) 717 01-6100 Servicezeiten Mo-Fr, 08:00-17:30 Uhr

oder

⁶⁹ Vgl. für Deutschland insb. §§ 4, 5 Geldwäschegesetz sowie insb. § 25n Kreditwesengesetz, durch welchen eine Freistellung von Identifizierungspflichten erfolgt, wenn der ausgegebenen E-Geld-Betrag 100 € pro Kalendermonat nicht übersteigt und ein „Pooling“ von Beträgen verhindert wird. In Österreich existiert keine Geldwäschereikodifikation, einschlägige Normen sind an unterschiedlichen Stellen (Bankwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, GewO etc.) zu finden und sind in der Tendenz (zT deutlich) liberaler als die deutschen. Vgl. überblicksartig https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/sparte_iuc/Finanzdienstleister/Rechtsartikel/Verhinderung-Geldwaesche-Terrorismusfinanzierung_Nov._2013.pdf.

⁷⁰ zB ukash, vgl. <https://www.ukash.com/de-DE/> - in Deutschland nicht mehr verfügbar.

Home
Das Produkt
Wo einlösbar?
Wo erhältlich?
Kontakt

Happy Schenkcard

Das schönste Geschenk der Welt ...

... weil es zu jedem Anlass und jeder Person perfekt passt – das individuelle Geschenk, das mit Sicherheit nicht umgetauscht werden möchte!

Die Happy Schenkcard ist eine Prepaid MasterCard und kann mit einem Guthaben von 25 EUR, 50 EUR oder 100 EUR – jeweils zzgl. 4,99 EUR Aktivierungsgebühr – erworben werden. Das Guthaben kann in über 29 Millionen MasterCard Akzeptanzstellen eingelöst werden.

Happy Schenkcard Prepaid MasterCard

Osterreich

Facebook Like 399

Guthabenabfrage
Weiter

Michael A., 40:
Meine Frau zu beschenken, ist ungefähr so einfach wie freihändig Zähneputzen: unmöglich! Zum Glück hab ich die Happy Schenkcard entdeckt. Sieht einfach hübscher und charmanter aus als ein herkömmlicher Gutschein und meine Frau kann sich jeden ihrer Wünsche erfüllen. Toll!

Mithilfe dieser anonymen Zahlungsmittel können dann Dienstleistungen im Internet vollständig ohne jede (freiwillige) identifizierende Angabe bezogen und bezahlt werden, auch in Form von Dauerschuldverhältnissen, wie etwa bei Anonymisierungsdiensten, die das (weitgehend) anonyme Surfen im Internet für einen bestimmten Betrag pro Monat ermöglichen sollen:

JONDONYM PREMIUM DOWNLOAD BLOG SUPPORT IP-CHECK
anonymisierung webshop rundum sicher aktuelles hilfe bei fragen anonymitätstest

← Premium-Accounts verwalten Inhalt Anonym Surfen mit JonDoFox →

Hinweise zur anonymen Bezahlung

Als Anonymisierungsdienst bemühen wir uns, eine anonyme Bezahlung für Premium-Accounts zu ermöglichen.

Prepaidkarten nutzen

Prepaidkarten kann man in vielen Zeitungskiosken, Tankstellen und Supermärkten anonym gegen Bargeld kaufen. In Deutschland gilt dabei aufgrund des Gesetzes über das Kreditwesen §25i eine Obergrenze von 100,- € monatlich.

JonDonym bietet die Möglichkeit, mit paysafecard CashCodes anonym zu bezahlen. CashCodes in Euro und US-Dollar werden akzeptiert. Verkaufsstellen für paysafecard CashCodes in Ihrer Nähe finden Sie mit der Umkreissuche auf der Website des Anbieters. Um eine reibungslose, anonyme Nutzung der CashCodes zu gewährleisten, sollten Sie folgende Hinweise beachten:

- › Kaufen Sie passende CashCodes in der Höhe des gewünschten Premium-Tarifes zur einmaligen Verwendung. Damit verhindern Sie eine Verkettung von mehreren Einkäufen. Die Nutzung mehrerer Paysafecard Gutscheine mit Restguthaben für eine Bezahlung ist seit September 2012 nicht mehr möglich.
- › Verzichten Sie darauf, das Guthaben des CashCodes vor der Verwendung zu prüfen. Verwenden Sie die Codes unmittelbar nach dem Kauf zur Bezahlung eines Premium-Accounts. Aufgrund restriktiver Sicherheitseinstellungen werden CashCodes von paysafecard automatisch gesperrt, wenn sie von mehreren IP-Adressen genutzt werden.
- › Nutzen Sie JonDonym für den Bezahlvorgang. Während der Bezahlung wird sowohl die Website von paysafecard als auch der Webshop der JonDos GmbH aufgerufen. Um eine Deanonymisierung anhand der IP-Adresse zuverlässig zu verhindern, empfehlen wir die Nutzung von JonDo + JonDoFox für die Bezahlung. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der verwendeten Mix-Kaskaden.
- › Wenn Ihr CashCode automatisiert gesperrt wurde, wenden Sie sich bitte per E-Mail an den Support von Paysafecard. Gegen Vorlage einer Kopie des CashCode erhalten Sie einen neuen Code, der freigeschaltet ist.

Bitcoin anonym nutzen

Bitcoin ist eine digitale Peer-2-Peer-Währung ohne zentrale Verwaltungsinstanz. Die JonDos GmbH akzeptiert Bitcoin für den Kauf von Premium-Accounts.

Ohne entsprechende Vorkehrungen ist die Bezahlung mit Bitcoin nicht anonym. Alle Transaktionen werden in einem öffentlich zugänglichen, transparenten Ledger (Blockchain) festgehalten. Bitte beachten Sie, dass die Transaktionen in der Blockchain öffentlich zugänglich sind.

12. Zwischenbefund

Es existiert in Österreich eine Vielzahl öffentlich- und privatrechtlicher Angebote im Internet, die eine Identifizierung und Authentifizierung verlangen.

Zwar steht mit der qualifizierten elektronischen Signatur und der Bürgerkarte seit einem Jahrzehnt ein System zur Verfügung, mit dem handschriftliche Unterschriften substituiert und (in der Theorie) zuverlässige Identifizierungen und Authentifizierungen erreicht werden können.

Gleichwohl halten sich auf dem Markt weiterhin zahlreiche Alternativen.

Diese beruhen im Wesentlichen auf User-ID und Passwort und stellen damit häufig fortgeschrittene elektronische Signaturen im Sinn des § 2 Nr. 3 SigG dar.

Sie verlangen eine (für die vorgesehenen Zwecke) ausreichend zuverlässige Erstidentifizierung bei Registrierung. Zu diesem Zwecke kann bei hohen Anforderungen (Beispiel Finanz Online) bewusst ein **Medienbruch durch den Anbieter** herbeigeführt werden, indem der Zugangscodes (mit oder ohne Einschreiben) postalisch versendet wird. Anlässlich der Inempfangnahme dieses Schreibens hat sich der Empfänger zu identifizieren (Einschreiben) oder es kann zumindest sichergestellt werden, dass ein Empfänger an der angegebenen Adresse sich aufhält.

Bei geringeren Anforderungen genügt die Onlineabfrage identifizierender Merkmale bei der Registrierung. Hier tritt jedoch die Problematik auf, dass „vertrauliche“ Merkmale aus der Offline-Welt, wie etwa Sozialversicherungsnummer, ZMR-Zahl, Ausweisnummer für einen privaten Anbieter nicht überprüfbar sind. Verlangt deswegen der Anbieter die Zusendung von Kopien/Scans, stellt sich für den Kunden das Problem des **Medienbruchs beim Kunden**, weil (zumindest) eine elektronische Kopie einer Urkunde hergestellt werden muss.

Deswegen sind auch Registrierungen üblich (Beispiel ebay), bei denen der Medienbruch vermieden werden kann, indem nur Angaben gemacht werden, die leicht zu überprüfen sind. Für Anwendungsszenarien mit vergleichsweise geringen Missbrauchsrisiken (Beispiel ebay) sind diese Angaben ausreichend, um ein tolerables Missbrauchsrisiko zu erreichen, in dem die Vorteile des Kundenkomforts die Nachteile des Missbrauchsrisikos überwiegen – sonst wären sie bereits vom Markt verschwunden.

Perspektivisch ist daran zu denken, dass sich auch durch Cookies, Browsereinstellungen Browserhistory etc. Informationen (ohne Medienbruch) gewinnen lassen, die eine eindeutige Identifizierung eines Nutzers ermöglichen.⁷¹ Während dies eine erhebliche datenschutzrechtliche Herausforderung darstellt, sind, soweit zu sehen, **marktreife Produkte**, die auf diesen Technologien für Identifikationszwecke mit Zustimmung des Nutzers aufsetzen, bisher **nicht verfügbar**. Ebenso haben sich (ausschließlich) online

⁷¹ <https://panopticklick.eff.org/> .

operierende Identifizierungsdienste außerhalb enger Anwendungsszenarien (zB eduroam⁷², Shibboleth⁷³) bisher nicht durchgesetzt und stehen für das hier interessierende Szenario nicht zur Verfügung. Dienste, die eine Offlineidentifizierung mit einer Onlineidentität verknüpfen (zB Post-Ident⁷⁴) sind in Österreich nicht im hier erforderlichen Maße marktgängig.⁷⁵

IX. Schlussfolgerungen

1. Qualifizierte elektronische Signaturen

Ein verpflichtender Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen für Zwecke des Onlinewechsels des Stromanbieters empfiehlt sich **nicht** – weder de lege lata noch de lege ferenda.

De lege lata ergibt sich dies schon aus dem klaren Wortlaut des § 76 Abs. 3 Satz 1 EIWOG, der Formfreiheit normiert. Die qualifizierte elektronische Signatur ist jedoch ein Substitut der Schriftform, eine solche Erklärung daher nicht formfrei.

De lege ferenda empfiehlt es sich wegen § 3 Abs. 2 SigG – wie auch aufgrund des geringen Verbreitungsgrades qualifizierter elektronischer Signaturen – nicht, eine qualifizierte elektronische Signatur zur (einzigen⁷⁶) Option für Kundenerklärungen (incl. Bevollmächtigung) zu machen.

Insbesondere besteht auch kein Anlass, aus Gründen des Übereilungsschutzes oder der Beweisproblematik besonders hohe, nur durch die qualifizierte elektronische Signaturen zu erfüllende (vgl. § 4 Abs. 3 SigG) Anforderungen zu stellen. Es handelt sich bei der alleinigen Bereitstellung von Systemen unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur **nicht** um eine benutzerfreundliche Vorkehrung, welche die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellt (§ 76 Abs. 3 Satz 4 EIWOG).

⁷² <http://www.aco.net/eduroam.html> .

⁷³ <https://shibboleth.net/> .

⁷⁴ <http://www.deutschepost.de/dpag?xmlFile=1015469> .

⁷⁵ Zwar scheint die Österreichische Post AG ein ähnliches Produkt online ab 2005 angeboten zu haben. Zahlen über Markterfolg sind (mir) (zwar) nicht verfügbar, jedoch spricht die fehlende Bezugnahme auf zahlreichen österreichischen E-Commerce-Websites deutlich gegen einen relevanten Markt.

⁷⁶ Es ließe sich mE wenigstens auf den ersten Blick auch vertreten, dass die Ermöglichung der qualifizierten elektronischen Signatur auf Ebene der neu zu verabschiedenden Wechselverordnung Strom gegen § 76 Abs. 3 Satz 1 („formfrei“) verstieße und daher zu unterbleiben habe.

Jedoch ergibt sich dies mE nicht zwingend aus dem Wortlaut („**können** ... formfrei“) und wohl auch nicht aus dem Willen des Gesetzgebers, der nicht auf eine Abschaffung der qualifizierten elektronischen Signatur in diesem Bereich gerichtet gewesen sein dürfte. Deswegen bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Eröffnung dieser Option in der Verordnung.

Deswegen ist die Bereitstellung **alternativer Systeme** der Identifizierung des Kunden und der Authentifizierung anhand sonstiger Merkmale **möglich und geboten**.

2. Sozialversicherungsnummer oder ZMR-Zahl

Dabei empfiehlt sich die Heranziehung von Sozialversicherungsnummer oder ZMR-Zahl vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht**. Die Datenschutzkommission (Vorläuferbehörde zur seit 1. 1. 2014 operativen Datenschutzbehörde) qualifizierte mehrfach die Heranziehung der Sozialversicherungsnummer als genereller Identifikator – nachvollziehbar – als rechtswidrig.⁷⁷ Auch sind weder Sozialversicherungsnummer noch ZMR-Zahl geheim.⁷⁸

3. Angabe der Nummer eines Personalausweises, eines Führerscheins oder Reisepasses

Den Materialien zur Novelle des EIWOG ist zu entnehmen⁷⁹, dass dem Gesetzgeber die Möglichkeit vor Augen stand, der Kunde könnte sich durch Angabe der Nummer eines amtlichen Ausweises identifizieren. Diese Konstellation ist etwa bei Finanz Online Teil der Identifizierungsfunktion und daher auch bekannt.

Die Einführung einer derartigen Möglichkeit erscheint damit schon wegen der gebotenen Umsetzung des gesetzgeberischen Willens als ausreichend. Auch ist zu bedenken, dass das Missbrauchsrisiko beim Onlineanbieterwechsel (verglichen etwa mit der Abgabe von Steuererklärungen) gering ist und Personalausweisnummer etc. üblicherweise nicht (weit) bekannt sind.

Es erscheint daher geboten, diese Option dem Kunden anzubieten.

Jedoch ist zu bedenken, dass die dann angegebene Ausweisnummer beim Erklärungsempfänger auch **überprüft** werden können muss. Das ist (abgesehen von der datenschutzrechtlichen Frage der Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten) für einen

⁷⁷ DSK, K121.422/0002-DSK/2009,

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE_20090225_K121422_0002_DSK_2009_00&ResultFunctionToken=a8c68773-0782-4ca4-9326-f9fe49dbb167&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Organ=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=01.01.1990&BisDatum=02.03.2014&Norm=dsg+2000+%C2%A7+7+Abs.+2+Z2&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=.](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE_20090225_K121422_0002_DSK_2009_00&ResultFunctionToken=a8c68773-0782-4ca4-9326-f9fe49dbb167&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Organ=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=01.01.1990&BisDatum=02.03.2014&Norm=dsg+2000+%C2%A7+7+Abs.+2+Z2&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=)

⁷⁸ Vgl. dazu mit weiteren Argumenten auch Nikolaus Forgó, Untersuchung von Alternativen zur Sozialversicherung in der Bildungsdokumentation im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kund und Kultur. Endbericht, online unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00102/imfname_176139.pdf.

⁷⁹ Abänderungsantrag der Abgeordneten Peter Hauber, Wolfgang Katzian, Mag. Christiane Brunner, Mag. Rainer Widmann, Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen, AA-345 XXIV. GP.

privaten Erklärungsempfänger jedoch dann nicht möglich, wenn nicht gleichzeitig eine Kopie des Ausweises mit übermittelt wird, weil eine Abfragemöglichkeit von Nummern amtlicher Ausweise in Österreich für Zwecke des Privatrechtsverkehrs (nach hiesiger Kenntnis) in Österreich derzeit nicht besteht.

Das Anbieten dieser Möglichkeit bringt damit das Erfordernis des **Medienbruchs beim Kunden**, weil der Anbieter eine Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie verlangen muss, die der Kunde erstellen muss. Es ist damit **fraglich**, ob durch Abfrage einer Ausweisnummer samt Verpflichtung, das Dokument elektronisch in Kopie zu übermitteln, eine benutzerfreundliche Vorkehrung getroffen wird, welche die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellt. (§ 76 Abs. 3 Satz 4 EIWOG).

Diese Option sollte daher **nicht als alleinige Möglichkeit** (und auch nicht mit der qualifizierten elektronischen Signatur als einziger Alternative) angeboten werden.

4. Brancheneigener Identifizierungsdienst

Nach dem Beispiel von DE-Mail⁸⁰ (die gesetzlich begleitet ist⁸¹) und E-Post-Brief⁸² in Deutschland wäre denkbar, dass auch in Österreich Identifizierungs- und Authentifizierungsdienste gestartet⁸³ werden. Mangels branchenübergreifender Lösungen wäre an eine Branchenlösung zu denken. Der Dienstleister könnte für Marktteilnehmer die Identifizierung von Kunden übernehmen.

Mangels (derzeit absehbaren) realisierbaren Geschäftsmodells erscheint dieser Weg derzeit (wenigstens kurz- und mittelfristig) **nicht gangbar**.

5. E-Mail-Identifizierung

Wie oben gezeigt, genügt in zahlreichen vergleichbaren Fällen eine Identifizierung anhand allgemein bekannter Angaben (Name, Adresse, etc.), verknüpft mit einer E-Mail-Adresse, an die ein Bestätigungslink versendet wird. Erst nach Aktivierung des Bestätigungslinks in der E-Mail wird die Registrierung abgeschlossen.

Es handelt sich um ein bekanntes, gut eingeführtes und verbreitetes Verfahren, von dem sich daher nach hier vertretener Ansicht auch **vertreten** lässt, dass sich die

⁸⁰ http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/IT-Netzpolitik/De-Mail/de-mail_node.html .

⁸¹ DE-Mail-Gesetz, (BGBl. I S. 666), online unter <http://www.gesetze-im-internet.de/de-mail-g/BJNR066610011.html> .

⁸² <http://www.epost.de/privatkunden/epost.html#start> .

⁸³ Eine Übernahme der deutschen Angebote für österreichische Zwecke kommt schon wegen weiterhin fehlender Marktrelevanz schon in Deutschland nicht in Betracht.

Bevollmächtigung bei durchdachter Ausgestaltung des Formulars dadurch **glaubhaft** machen lässt (§ 76 Abs. 3 Satz 2 ElWOG) und auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen (§ 7 Abs. 2 DSGVO) Genüge getan wird.

Jedoch ist **nicht zu verkennen**, dass dieses Verfahren, wenn nur allgemein verfügbare Daten wie etwa Name, Geburtsdatum, Wohnadresse herangezogen werden, ein gewisses **Missbrauchsrisiko** mit sich bringt, weil diese Daten nicht geheim sind und damit wenigstens potentiell auch durch Unautorisierte eingesetzt werden können.

Deswegen sollte diese Option nach hier vertretener Ansicht **nur nach einer Risikoanalyse** angeboten werden.

Die bestehenden Risiken (und deren Analyse) führen nicht zwingend zur Einstellung auch missbrauchsgefährdeter Angebote, wie sich an den gewählten Beispielen (ebay, Cloud, Hosting, Sale-and-Lease-back, aber auch elektronische Petitionsunterzeichnung auf der Website des Parlaments) zeigen lässt.

6. E-Mail-Identifizierung mit Zusatzinformation

Die oben beschriebene Schwäche der E-Mail-Identifizierung entfällt jedoch, wenn eine zusätzliche, nicht allgemeine Information verwendet wird, die leicht überprüfbar und dem Kunden zuordenbar ist.

Eine solche Identifikation steht mit der Bezeichnung des **Zählpunkts** (§ 7 Nr. 83 ElWOG) zur Verfügung.

Es handelt sich um eine **Zahl mit 33 Stellen**, die den Zähler eindeutig identifiziert. Eine Zusammenfassung mehrerer Zähler unter einer Nummer ist unzulässig (§ 7 Nr. 83 Satz 2 ElWOG). Damit erbringt die Nummer zwar eine sachbezogene Information, die jedoch auf eine Person – den Kunden – eindeutig beziehbar ist, weswegen sie auch ein personenbezogenes Datum (auch im Sinne des DSGVO) darstellt.

Wegen der ungewöhnlichen Länge sowie der Verknüpfung mit einem in der Regel nicht allgemein zugänglichen Gerät ist Missbrauch weitgehend auszuschließen. Auch sieht die Wechselverordnung Strom in § 5 Abs. 1 vor, dass die Durchführung des Wechselverfahrens vom Netzbetreiber verweigert werden darf, wenn „begründeter Verdacht besteht, dass die zu wechselnde Zählpunktsbezeichnung einem anderen Endverbraucher zugeordnet ist.“ Der Umstand, dass der Verdacht begründet zu sein hat, macht deutlich, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass der Zählpunkt dem Erklärenden zuzuordnen ist. Trotzdem auftretende Missbrauchsfälle können nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln abgehandelt werden.

Die Nummer des Zählpunktes lässt sich ohne Weiteres in ein Onlineformular eingeben und (schon jetzt) beim Erklärungsempfänger über die Wechselplattform überprüfen.⁸⁴ Mit ihr ist damit auch **kein Medienbruch** verbunden.

Ein Identifizierungsverfahren, das vom Kunden die Angabe des Zählpunktes verlangt und einen Aktivierungslink an eine dem Kunden zugeordnete E-Mail-Adresse versendet, ist daher **gut geeignet**, den Kunden in einer Weise zu identifizieren, die für die Glaubhaftmachung des Bestehens einer Vollmacht ausreicht.

Der Einsatz dieses Verfahrens **ist uneingeschränkt zu empfehlen**.

Dieser aus eigener Argumentation entwickelte Befund wird durch einen Bescheid der Regulierungskommission Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft vom 21. 1. 2014 zu § 123 GWG weiter bestärkt.⁸⁵ Ausgangspunkt des Verfahrens war, dass eine anlässlich eines Versorgerwechsels durch einen Wettbewerber vertretungshalber ausgesprochene Kündigung von einem Versorgungsunternehmen nicht anerkannt wurde, weil der Kunde keine wirksame Vollmacht erteilt habe, da er diese nur elektronisch, nämlich per E-Mail, nicht aber schriftlich erteilt habe. Die Vollmacht sei ungültig, da sie nicht unterschrieben worden sei. Die Bevollmächtigung der neuen Versorgers war über die Website erfolgt, in der u.a. Name, Adresse sowie Zählpunktbezeichnung anzugeben waren. Daraufhin war eine E-Mail an den Kunden mit einem Aktivierungslink versendet worden, den dieser betätigt hatte („double opt-in“).

Die E-Control Kommission sprach aus, dass eine wirksame Bevollmächtigung vorliege. Zwar habe das gewählte Verfahren des double opt-in keine unzweifelhafte Identifizierung des Kunden erlaubt, da „E-Mail Adressen auf alle möglichen, insb. auch fremde Kundennamen angelegt werden können.“⁸⁶ Jedoch sei neben der E-Mail-Adresse auch die Zählpunktbezeichnung angegeben worden. Diese stelle eine eindeutige Überprüfungsmöglichkeit dar, „da jede Zählpunktbezeichnung auf einen bestimmten Kundennamen registriert ist und [...] auch nur tatsächlich diesem Kunden bekannt sein [kann].“⁸⁷

Diesem Befund ist auch hinsichtlich des Stromanbieterwechsels bei vergleichbarer Rechtslage zuzustimmen.

⁸⁴ Vgl. insb. Wechselverordnung Strom 2010, Anhang, Punkt 5.

⁸⁵ Mir in anonymisierter Form durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Bescheid trägt, soweit zu sehen, keine Geschäftszahl und dürfte bisher nicht veröffentlicht worden sein.

⁸⁶ Bescheid, S. 4.

⁸⁷ Bescheid, S. 4 f.